

Jobchancen Studium Wegweiser Pädagogische Hochschulen

**Allgemeine Infos zum Studium an
Universitäten in Österreich
www.ams.at/jcs**



Haftungsausschluss

Das Arbeitsmarktservice Österreich/Abteilung für Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare und mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden. Das Arbeitsmarktservice Österreich übernimmt keine Haftung für Webseiten, die durch Verlinkung aufgerufen werden. Links der Bundesministerien: vorbehalten Änderungen seitens der Bundesministerien. Druck- und Satzfehler vorbehalten. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

Impressum

Medieninhaber

Arbeitsmarktservice Österreich, Bundesgeschäftsstelle
1203 Wien, Treustraße 35–43

Ausgabe/Jahr

Ausgabe 2024/2025

Stand

April 2024

Inhaltliche Konzeption und Redaktion

AMS/Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI
www.ams.at
www.ams.at/jcs



Inhalt

1	Das Pädagogische Hochschulwesen in Österreich	5
1.1	1999 – Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen in Österreich	5
1.2	Pädagogische Hochschulen in Österreich	7
1.3	Internationalisierung der Ausbildung für Lehrpersonen	9
1.4	Inhaltliche Zielsetzung der Pädagogischen Hochschule	10
1.5	Zielgruppen der Pädagogischen Hochschule	11
1.6	Unterschiede zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten	12
2	Institutionen Pädagogischer Hochschulen	14
2.1	Erhalter von Pädagogischen Hochschulen	14
3	Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme	18
3.1	Formale Zulassungsvoraussetzungen	18
3.2	Bewerbung	18
3.3	Eignungsfeststellung	19
3.4	Anrechnung von Vorkenntnissen	20
4	Gestaltung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen	21
4.1	Lehramtsstudierende – Vergleich mit Studierenden anderer Institutionen	21
4.2	Organisationsform	22
4.3	Studiendauer	22
4.4	Studienablauf und Studieninhalt	23
4.5	Schulpraktische Ausbildung	23
4.6	Auslandsaufenthalte	24
4.7	Lehrpersonal	24
4.8	Doppelstudium	25
4.9	Zusätzliches Lehramt, Erweiterungsstudium	25
4.10	Quereinstieg in den pädagogischen Beruf als Lehrperson	26
5	Studienabschluss	28
5.1	Bachelorarbeit	28
5.2	Bachelorprüfung-Lehramt	28
5.3	Akademischer Grad-Lehramt	28
5.4	Internationale Anerkennung	28
5.5	Doktoratsstudium	29
6	Qualitätssicherung	30
6.1	Anerkennung als private Pädagogische Hochschule bzw. als privater Studiengang	30
6.2	Beurteilung der Qualität	30
6.3	Curriculum	30
6.4	Evaluiungsverfahren	31
6.5	Internationalisierung und Qualitätssicherung	31
7	Studienförderung, Studiengebühren	32
7.1	Studiengebühren	32
7.2	Studienförderung	32
7.3	Familienbeihilfe	35

8	Ausländische Studierende	38
8.1	Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen	38
8.2	Welche Regelungen gelten für ausländische Studierende?	38
8.3	Studienplätze für ausländische Studierende	38
8.4	Studiengebühren für ausländische Studierende	39
8.5	Rückerstattung der Studiengebühren	39
9	Berufsaussichten	40
9.1	Allgemeine Arbeitsmarktlage für AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen (PH)	40
9.2	Berufsaussichten nach Art der Lehramtsausbildung	42
9.3	Studien- und Berufsinformationsmessen	45
9.4	Einkommensperspektiven	47
10	Info-Quellen des AMS Österreich	49
	Aus- und Weiterbildungsinformationen, Berufs- und Arbeitsmarktinformationen – nützliche AMS-Tools	49
11	Weitere Info-Quellen	51
12	Adressteil	52
	Informationsstellen	52
	Studienbeihilfenbehörden	52
	Bildungsberatung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung	53
	Psychologische Studierendenberatung des Bundesministeriums Bildung, Wissenschaft und Forschung	54
	Erhalter von PH-Studiengängen	54
Anhang – Weiterführende Adressen		56
	Materialien des AMS Österreich	61
	Einschlägige Internetadressen	61

1 Das Pädagogische Hochschulwesen in Österreich

Die Pädagogischen Hochschulen sind für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagogen/ Pädagoginnen zuständig. Die Lehramtsausbildung erfolgt zum Teil gemeinsam mit den öffentlichen Universitäten. In Österreich gibt es 14 Pädagogische Hochschulen, davon neun öffentliche und fünf private. Die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gehören zum Ressort des Bildungsministeriums (derzeit: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung). Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik liegt als Pädagogische Spezialhochschule mit Ausrichtung auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in der Erhaltung des Landwirtschaftsministeriums (derzeit: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus).

Die Pädagogischen Hochschulen haben einen Anteil von knapp fünf Prozent der Studierenden in Österreich.¹ Die Pädagogischen Hochschulen bilden auch Lehrpersonen für die Übernahme von Leitungs- und Spezialfunktionen aus, wie zum Beispiel für das Schulmanagement.

1.1 1999 – Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen in Österreich

Das Jahr 1999 brachte für die rund 12.000 Studierenden der Pädagogischen Akademien (Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien und Religionspädagogische Akademien) und für alle Lehrpersonen, die Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen bzw. Religionspädagogischen Institute besuchten, eine entscheidende Weichenstellung: Das neue Akademien-Studiengesetz (AStG 1999 – Bundesgesetz über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe vom 25. Juni 1999) definiert die formalen Rahmenbedingungen zur Konkretisierung der Entwicklungsarbeit in Richtung hochschulmäßige Aus- und Weiterbildung für alle LehrerInnen.

Die Forderungen des AStG 1999 wurden im Hochschulgesetz 2005 (Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien, BGBl. Nr. 30/2006) umgesetzt. Das Hochschulgesetz 2005 beinhaltet unter anderem die rechtlichen Regelungen über die Organisation der Hochschulen, deren inneren Aufbau, die Gestaltung der Studien, Teile des Dienstrechtes, Regelungen über die Liegenschaften und Übergangsbestimmungen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass private Rechtsträger Hochschulen errichten. Private Pädagogische Hochschulen bedürfen der staatlichen Anerkennung und müssen daher ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Voraussetzungen dafür sind im Hochschulgesetz geregelt.

2007 – Pädagogische Akademien werden zu Pädagogische Hochschulen

Die Pädagogischen Akademien haben als Hochschulen den Studienbetrieb mit 1. Oktober 2007 aufgenommen. Im Rahmen der Bologna-Reform wurden zum 1.10.2007 die Pädagogischen Hochschulen gegründet. Seitdem werden fast alle ehemaligen Pädagogischen Akademien und Institute

¹ Statistik Austria, Hochschulstatistik WS 2010/2021 (Lehramt-Studierende), Quelle: www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/hochschulen/studierende_belegte_studien/021634.html.

als Pädagogische Hochschulen geführt. Bis zur Novelle im Jahr 2013 gab es für das Lehramtsstudium nur Bachelorstudiengänge. Heute ist das Lehramtsstudium als Bachelor- und Masterstudium konzipiert.

Novelle zur Ausbildung für das Lehramt »PädagogInnenbildung NEU«

Mit 1. September 2015 trat ein neues Dienstrecht für den Pädagogischen Dienst in Kraft. Es galt für neu eintretende Lehrpersonen, wobei die Anwendung bis 31. August 2019 fakultativ war. Seither werden die Lehramtsstudien nicht mehr nach Schularten, sondern nach den drei Studienbereichen angeboten:

- Lehramtsstudium für die Primarstufe (Volksschule)
- Lehramtsstudium für die gesamte Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung
- Lehramtsstudium für die Sekundarstufe im Bereich der Berufsbildung

Das Bachelorstudium wurde mit vier Jahren festgesetzt, das Masterstudium dauerte, je nach Studienbereich zwei bis vier Jahre. Inzwischen gibt es eine erneute Reform, die bis zum Studienjahr 2025/2026 umgesetzt werden muss. Zukünftig soll jedes Lehramtsstudium insgesamt (Bachelor und Master) fünf Jahre dauern, das gilt dann für die Primarstufe ebenso wie für die Sekundarstufe.²

Seit September 2015 ist die Kompetenzorientierung der Kernpunkt der neuen Ausbildung für Pädagogen und Pädagoginnen. Neben fachlichen und didaktischen Kompetenzen sollen in den Lehramtsstudien allgemeine und spezielle Kompetenzen sowie inklusive und interkulturelle Kompetenz vermittelt werden. Ebenso soll Beratungskompetenz, soziale Kompetenz und ein Professionalitätsverständnis vermittelt werden.

An den Pädagogischen Hochschulen werden auch Lehrgänge für die verpflichtende Fortbildung sowie Kurse und Weiterbildungslehrgänge angeboten. Doktoratsstudien finden an den Pädagogischen Hochschulen nicht statt.

Lehramtsstudien für die Sekundarstufe Allgemeinbildung werden gemeinsam durch Universitäten und Pädagogische Hochschulen angeboten. Lehramtsstudien für AbsolventInnen unterrichten allgemeinbildende Fächer, die an den Schulen der Sekundarstufe (Mittelschulen, Allgemeinbildende Höhere Schulen, Polytechnische Schulen, Mittlere und Höhere Berufsbildende Schulen) unterrichtet werden. Die Ausbildung für ReligionslehrerInnen erfolgt an den Privaten Pädagogischen Hochschulen. Lehramtsstudien für die Primarstufe und für die Sekundarstufe Berufsbildung werden ausschließlich von den Pädagogischen Hochschulen angeboten (Stand: April 2024). Informationen bietet das Bildungsministerium,³ Website: www.bmbwf.gv.at.

Für das Lehramt-Studium Sekundarstufe Berufsbildung (Sekundarstufe 2) werden im Bachelor- sowie Masterstudiengang verschiedene Fachbereiche angeboten:

- Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
- Mode und Design, Modemanagement
- Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)
- Ernährung
- Agrarbildung und Beratung (Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik)
- Umweltbildung und Beratung (Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik)

Allgemein schließt das Masterstudium mit dem akademischen Grad »Master of Education (Abkürzung: MEd)« ab. Für AbsolventInnen eines Bachelorstudienganges ist der Masterstudienabschluss üblicherweise bis zum Abschluss des achten Dienstjahres (als Lehrpersonen) zu ab-

² bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240110.html.

³ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html.

solvieren (Stand: April 2024). Informationen zur tagesaktuellen rechtlichen Situation bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – BMBWF.⁴

Lehramtsstudium für Sonderpädagogik

Gemäß der Reform gibt es seit dem Wintersemester 2016 kein eigenes Lehramtsstudium für »Sonderpädagogik« mehr, stattdessen wird »Sonderpädagogik« als Schwerpunktfach angeboten. Entsprechend wird dann im Masterstudium die Spezialisierung »Inklusive Pädagogik« gewählt. Grundsätzlich müssen alle Studierenden die verpflichtende Lehrveranstaltung »Inklusive Pädagogik« absolvieren (gilt ab dem Studienjahr 2025/2026).

Die »UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen« wird in Österreich mit dem »Nationalen Aktionsplan Behinderung« umgesetzt. Ziel ist es, die Ausgrenzung von Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen abzuschaffen und so weit wie möglich ein gemeinsamer Unterricht in einer Schule für alle ermöglicht werden.

Digitale Kompetenzen für Lehrpersonen

Lehrerinnen und Lehrer müssen entsprechende Kompetenzen aufweisen und auch das entsprechende Wissen vermitteln können. In der Volksschule werden digitale Kompetenzen im Lehrplan verankert. Dazu gehört die Medienbildung, der kritische und reflektierte Umgang mit dem Internet, der spielerische Zugang zu Technik sowie entsprechende Problemlösungskompetenzen. Jugendliche sollen informatische Grundkenntnisse sowie den Umgang mit Standardprogrammen beherrschen. Zweiter Schwerpunkt ist die Vermittlung des kritischen Umganges mit sozialen Netzwerken, Information und Medien. Daher müssen die Lehrkräfte über Anwenderkenntnisse verfügen, mit Betriebssystemen umgehen können. Zudem müssen sie die digitale Kommunikation über soziale Medien beherrschen.

An Pädagogischen Hochschulen wurden in allen Bundesländern »Education Innovation Studios« eingerichtet. Darin wird der Umgang mit Robotik und Coding auf spielerische Art und Weise erlernt.⁵ In Zukunft müssen alle Studierenden die verpflichtende Lehrveranstaltung »Medienpädagogik« absolvieren (gilt ab dem Studienjahr 2025/2026).

1.2 Pädagogische Hochschulen in Österreich

Trägerinnen der Ausbildung für das Lehramt sind die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, die in enger Kooperation Lehramtsausbildungen auf tertiärem Niveau anbieten. Das bedeutet, dass alle Lehramtsstudien der Bologna-Studienstruktur folgen (Bachelor / Master-System). Zur Umsetzung dieser Lehramtsstudien wurden vier regionale Entwicklungsverbände⁶ gebildet. Zum Beispiel umfasst der PH-Verbund Süd-Ost die Bundesländer Burgenland, Steiermark und Kärnten. Der Verbund Nord-Ost umfasst den Raum Wien / Niederösterreich.

Die oberste staatliche Behörde für die Pädagogischen Hochschulen ist das Bundesministerium für Bildung. Der amtierende Bundesminister ist Dr. Martin Polaschek (Stand: April 2024).

An jeder Pädagogischen Hochschule ist ein Hochschulrat eingerichtet, der aus fünf Mitgliedern besteht. In Ergänzung zur Tätigkeit des jeweils amtierenden Bundesministers bzw. Bundesministerin für Bildung nimmt der Hochschulrat zentrale Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen

⁴ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html

⁵ www.ph-ooe.at/eis

⁶ Übersicht über die 14 Pädagogischen Hochschulen in den vier Verbände: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/pv_verb.html.

wahr.⁷ Die Liste der vom Bund bestellten Mitglieder der Hochschulräte an den PH's findet sich auf der Website www.bmbwf.gv.at⁸ im Menüpunkt: Schule → Für Pädagoginnen und Pädagogen → Pädagogische Hochschulen → Hochschulräte.

Das Hochschulgesetz 2005 (HG) regelt den Betrieb der staatlichen Pädagogischen Hochschulen, die Akkreditierung privater Pädagogischer Hochschulen und Studiengänge sowie die Studien an diesen Hochschulen. Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) aus 2011 regelt sämtliche Aspekte der Qualitätssicherung und Akkreditierung in den einzelnen Hochschulsektoren.

Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit wird die Pädagogische Hochschule durch den Rektor/die Rektorin, oder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den Vizerektor/die Vize-Rektorin, nach außen vertreten. Die Pädagogische Hochschule unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Es gibt zwei Organisationsformen Pädagogischer Hochschulen

A) Öffentliche Pädagogische Hochschulen

B) Private Pädagogische Hochschulen

Öffentliche Pädagogische Hochschulen sind Einrichtungen des Bundes und sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Das Bundesgesetz (Hochschulgesetz 2005) regelt die Organisation folgender öffentlicher Pädagogischen Hochschulen sowie das Studium an diesen:

- Pädagogische Hochschule Wien
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
- Pädagogische Hochschule Steiermark
- Pädagogische Hochschule Kärnten
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg
- Pädagogische Hochschule Tirol
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg

Derzeit gibt es fünf anerkannte private Pädagogische Hochschulen, wobei vier davon einer kirchlichen Trägerschaft obliegen:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien / Krems
- Kirchliche Pädagogische Hochschule der Stiftung der Diözese Graz-Seckau
- Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein – Hochschulstiftung der Diözese Innsbruck
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
- Private Pädagogische Hochschule Burgenland

Zudem gibt es folgende private akkreditierte Studiengänge:

- Privater Studiengang für das Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen, Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten
- Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion an Pflichtschulen der Islamischen Glaubensgemeinschaft
- Privater Studiengang für das Lehramt für jüdische Religion an Pflichtschulen des Vereins Beth Chabad

⁷ Das österreichische Hochschulwesen im Überblick auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium.html.

⁸ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/hsr.html.

Das Hochschulgesetz⁹ regelt die staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen als private Pädagogische Hochschulen sowie die Anerkennung privater Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge. Die Anerkennung als Bildungseinrichtung liegt im Rahmen der beantragten Dauer, bezieht sich jedoch längstens auf die zweifache Dauer des Studienganges, Hochschullehrganges oder Lehrganges. Darüber hinaus muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden.

Für die Anerkennung privater Pädagogischer Hochschulen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- An einer privaten Pädagogischen Hochschule sind mindestens folgende Studien auf Dauer einzurichten und zu führen:
 - Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe oder
 - Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und zumindest ein weiteres Studium.
- Die Ausbildung hat in ihren Grundsätzen und in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen.
- Das Lehrpersonal hat wissenschaftlich-berufsfeldbezogen und pädagogisch-didaktisch qualifiziert zu sein.
- Zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze sind die erforderlichen berufsfeldbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Lehrenden durchzuführen.
- Die Autonomie hat zumindest jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen.
- Die Mitbestimmung der Studierenden muss gewährleistet sein.
- Die Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Studien (Teilen von Studien) muss gewährleistet sein.
- Die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss für die Dauer der Anerkennung vorhanden sein.

Eine Ausnahme stellt die Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland dar, die zumindest eines der genannten Lehrämter (wie oben erwähnt) auf Dauer einzurichten und zu führen hat sowie je ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache (gemäß § 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes).

Die Vorgaben zu den neuen Rahmenbedingungen für Lehramtsstudien finden sich in der Anlage 1 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz.¹⁰ Informationen über gesetzliche definierte Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen sowie weitere Informationen zu den Pädagogischen Hochschulen (Verordnungen, Standorte, RektorInnen etc.) bietet die Website des Bundesministeriums: www.bmbwf.gv.at.¹¹

1.3 Internationalisierung der Ausbildung für Lehrpersonen

Mit Einführung der Pädagogischen Hochschulen wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen, um wichtige Ziele des so genannten »Bologna-Prozesses« umzusetzen. Der Bologna-Prozess verfolgt die Harmonisierung der europäischen Hochschulsysteme, insbesondere der Vergleichbarkeit von Abschlüssen, der Einführung des gestuften Studiensystems (Bachelor – Master) und der Förderung der studentischen Mobilität.

⁹ Hochschulgesetz 2005: www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Gesetzliche-Grundlagen/PC3A4dagogische-Hochschulen.html.

¹⁰ HS-QSG: Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz im österreichischen Rechtsinformationssystem auf www.ris.bka.gv.at.

¹¹ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph.html.

Mit den Änderungen wurde folgende im Bologna-Prozess vorgesehene Neuerungen umgesetzt:

- Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen
- verpflichtende Verwendung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in Form von ECTS-Punkten (ECTS Credits).
- Strukturierung der Studien in Modulen, sodass Studienanteile auch an anderen Hochschulen bzw. Universitäten absolviert oder angerechnet werden können
- Ausstellung des Diploma Supplement sowie die englischsprachige Übersetzung der Verleihungs-urkunde.

1.4 Inhaltliche Zielsetzung der Pädagogischen Hochschule

Die Pädagogische Hochschule hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Dem entsprechend sind die Anforderungen durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung Rechnung zu tragen:

- Vermittlung von fundiertem, auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendem Fachwissen
- Ziel der Professionalisierung der LehrerInnen, damit sie den gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind und ihre Unterrichtspflichten und erzieherischen Pflichten und Aufgaben bestens erfüllen können
- Studienangebot auf Hochschulniveau
- Praxisbezogenheit in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung
- Verbindung von Lehre und Forschung
- Stärkung sozialer Kompetenzen
- Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

Reform der LehrerInnenausbildung 2015/2016

Insgesamt stellte die Pädagogischen Hochschulen seit der Reform 2015/2016 eine Aufwertung der Lehramtsausbildung auf akademischem Niveau dar:

- Festlegung des Bachelorstudiums auf 8 Semester (240 ECTS) mit neuen Studienplänen.
- Möglichkeit zur vorläufig befristeten Anstellung in der Primarstufe und in der Sekundarstufe Allgemeinbildung mit einem bloßen Bachelorabschluss. Gedacht war, dass das Masterstudium dann innerhalb von acht Jahren (z.B. berufsbegleitend) absolviert werden musste. Das Masterstudium konnte bis dahin auch ohne Anstellung anschließend an das Bachelorstudium absolviert werden. Dazu wurden entsprechende Studienangebote geschaffen.
- Verankerung der Forschung (Hochschule hat einen Forschungsauftrag).
- Akademisches Personal und akademische Organisation
- Bologna-konformer akademischer Abschluss (in ganz Europa anerkannt)

Reform der LehrerInnenausbildung 2024

Zukünftig wird jedes Lehramtsstudium (Bachelor und Master) insgesamt fünf Jahre dauern, das gilt dann für die Primarstufe ebenso wie für die Sekundarstufe. Fest steht derzeit (April 2024), dass das Bachelorstudium auf sechs Semester (drei Jahre) verkürzt wird. Der Masterabschluss kann dann nach dem zweijährigen Masterstudium erfolgen.

An der Umsetzung dieses Vorhabens wird derzeit noch gearbeitet, da dies auch wesentliche Änderungen in der Organisation (Curricula, rechtliche Belange, Gehaltsstruktur etc.) erfordert. Im Zuge dieser Reform soll auch eine dienstrechtliche Schutzfunktion für JunglehrerInnen implementiert werden. Dazu gehört, dass JunglehrerInnen bis zum Abschluss des Masterstudiums nur für eine halbe Lehrverpflichtung eingesetzt werden dürfen. Zudem sollen sie nicht die Funktion als Klassenvorstand und auch keinen fachfremden Unterricht übernehmen. Diese Änderungen werden voraussichtlich im Rahmen einer Dienstrechtsnovelle eingebracht.¹²

Tagesaktuelle Informationen zur Struktur und Dauer des Lehramtsstudiums bietet die Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Ebenso veröffentlicht das Bundesministerium aktuelle Ausschreibungen verschiedener Positionen im Schulbereich und bietet auch eine Jobbörse.¹³

1.5 Zielgruppen der Pädagogischen Hochschule

- Das Studienangebot der Pädagogischen Hochschulen richtet sich an Personen, welche eine LehrerInnenausbildung anstreben. Es werden drei Studienbereiche angeboten:
- Lehramtsstudium für die Primarstufe: Unterricht in der Volksschule (geplant eventuell auch für die pädagogische Tätigkeit in Kindergärten und Horten). In Österreich gibt es 3.026 Volksschulen, von denen die meisten öffentliche Schulen sind.¹⁴
- Lehramtsstudium für die gesamte Sekundarstufe Allgemeinbildung: Die gesamte Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung wird über ein Lehramtsstudium ausgebildet. Das qualifiziert für den Unterricht in der Mittelschule, im Gymnasium (AHS-Unterstufe) und für die allgemeinbildenden Fächer der Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen (BMHS).
- Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung: Die Sekundarstufe Berufsbildung umfasst die Berufsschule, Oberstufe der AHS und die Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS). Dazu gehören technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen, Handelsschulen und Handelsakademien, Schulen für wirtschaftliche Berufe, Mode, Kunst und Gestaltung, Tourismus, Sozialberufe, Höhere Land- und forstwirtschaftliche Schulen, Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP), Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (BASOP), Ausbildungen für Gesundheitsberufe sowie das Berufsvorbereitungsjahr und die integrative Berufsausbildung.

Sonderschul- bzw. Integrationslehrpersonen

Seit der Neuordnung des Lehramtsstudiums im Jahr 2015 ist das einschlägige Studium für das Sonderschullehramt nicht mehr vorgesehen. Dafür kann im Bachelorstudium der Schwerpunkt »Sonderpädagogik« und im Masterstudium die entsprechende Spezialisierung »Inklusive Pädagogik« gewählt werden. Diese Ausbildung befähigt, in der jeweiligen Schulstufe (z. B. Primarstufe) als SonderschullehrerIn oder als LehrerIn in einer Integrationsklasse an einer Regelschule tätig zu sein.

Am 24. Juli 2012 wurde im Ministerrat der »Nationale Aktionsplan Behinderung 2012–2020« (NAP Behinderung)¹⁵ beschlossen, der laufend überarbeitet und weitergeführt wird. Dieser

¹² bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240110.html.

¹³ www.bmbwf.gv.at/service/juk/ausschr.html.

¹⁴ Grunddaten des österreichischen Schulwesens (Zahlenspiegel, bmbwf.at): www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gd/schulstat_oester.html sowie www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gd/stat_tb.html.

¹⁵ <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>.

Plan formuliert politische Zielsetzungen und enthält entsprechende Maßnahmen, welche auch Zielsetzungen und Inhalte der EU-Behindertenstrategie unterstützen.¹⁶ Der NAP wird auch als »EU-Strategie zugunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021–2030)« bezeichnet und formuliert auch Zielsetzungen, die die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vorsehen.

Ab dem Studienjahr 2025/2026 müssen alle Studierenden die verpflichtenden Lehrveranstaltungen »Inklusive Pädagogik«, »Medienpädagogik« und »Deutsch als Zweitsprache« absolvieren.¹⁷

Bereits im Dienst stehende LehrerInnen

Für diese Zielgruppe besteht die Möglichkeit, beim Erwerb eines zusätzlichen Lehramtes mit dem akademischen Grad Bachelor of Education – BEd abzuschließen (verkürzte Studienzeit); dieses Studienangebot können aber auch LehrerInnen bzw. Diplompädagoginnen/-pädagogen in Anspruch nehmen, die zurzeit nicht im Schuldienst tätig sind

1.6 Unterschiede zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten

- **Hochschulzugang**
Generell gilt, dass Personen, die eine Matura, eine Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung nachweisen können, zur Aufnahme eines Hochschul- oder Universitätsstudiums berechtigt sind. Personen ohne Matura können zu einem Studium zugelassen werden, z. B. wenn sie über eine entsprechende berufliche Erfahrung verfügen oder eine Studienberechtigungsprüfung ablegen. Als Zulassungsvoraussetzung zur Studienberechtigungsprüfung kann eine Lehrabschlussprüfung oder eine berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium oder der erfolgreiche Abschluss einer mittleren Schule dienen.
- **Berufsbegleitendes Studium**
Die meisten an den Pädagogischen Hochschulen angebotenen Masterstudiengänge richten sich aufgrund ihrer zeitlichen Organisation gezielt an berufstätige Studierende. Das Studium findet dabei an Wochentagen (zumeist drei bis vier) oder vorwiegend am Freitagnachmittag und Samstag statt. Die wöchentliche Belastung kann durch »geblockte« Lehrveranstaltungen an Wochenenden reduziert werden.
- **Praxisbezug**
Im Rahmen des Lehramtsstudiums an Pädagogischen Hochschulen wird besonderer Wert auf die Praxisrelevanz der vermittelten Inhalte gelegt. Die Berufspraxis erfolgt in der so genannten Induktionsphase. Während der insgesamt zwölf Monate dauernden Induktionsphase unterrichten AbsolventInnen als Lehrperson (im Angestelltenverhältnis) und werden dabei von MentorInnen begleitet. Diese Berufspraxis kann direkt nach dem Bachelorstudium absolviert werden und wird üblicherweise als Praktikum im Masterstudium anerkannt.
- **Studienplan**
Ähnlich wie an den Fachhochschulen, ist an den Pädagogischen Hochschulen der Studienplan vorgegeben und muss ebenso wie die Studiendauer von den Studierenden eingehalten werden

¹⁶ www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2021/04/2020-06-15-NAP-Bildung_HE.pdf und https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_810.

¹⁷ www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240110.html.

- **Qualifikationsprofil der AbsolventInnen**

Genauso wie bei den Universitäten und Fachhochschulen, handelt es sich bei den Pädagogischen Hochschulen um eine Ausbildung auf Hochschulniveau. Trotzdem bestehen wesentliche Unterschiede. Das Studium an einer Universität vermittelt nur selten eine Ausbildung für ein konkretes Berufsbild. Ausnahmen sind zum Beispiel Medizin oder Rechtswissenschaften. Fachhochschulen vermitteln eine praxisbezogene Ausbildung für ein nicht stark abgegrenztes Berufsfeld, wie zum Beispiel Informatik oder Betriebswirtschaft. Ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule vermittelt eine eindeutige Berufsausbildung für ein ganz konkretes Berufsbild, wie zum Beispiel: Lehrer / Lehrerin für die Primarstufe.

2 Institutionen Pädagogischer Hochschulen

2.1 Erhalter von Pädagogischen Hochschulen

Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ein weiteres Mitglied ist die amtsführende Präsidentin bzw. der amtsführende Präsident des Landesschulrates, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, und ein Mitglied wird von der Landesregierung gestellt.¹⁸

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ist zusätzlich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) an der Steuerung und Aufsicht beteiligt.

Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur einmal zulässig ist. Der/Die Vorsitzende im Hochschulrat wird durch eine Wahl festgelegt.

Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:¹⁹

- Ausschreibung der Funktion des Rektors/der Rektorin sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreivorschlages für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied
- auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin Zuordnung von Aufgabengebieten zu den Funktionen der Vizerektorin/des Vizerektors.
- Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Curricula
- Beschlussfassung über den Organisationsplan
- Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Pädagogischen Hochschule
- Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung
- Beschlussfassung über den jährlichen Ressourcenplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung
- Berichtspflicht an das zuständige Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens

Rektorat

Das Rektorat besteht aus dem Rektor/der Rektorin und aus ein oder zwei Vizerektor/innen. Der Rektor/ die Rektorin leitet die Pädagogische Hochschule und ist Vorgesetzte/-r des an der Pädagogischen Hochschule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals. Zudem vertritt der Rektor/ die Rek-

¹⁸ Die bestellten Mitglieder für die verschiedenen Standorte Pädagogischer Hochschulen sind über die Website des BMB abrufbar: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/ph/hsr/index.html>.

¹⁹ Pädagogische Hochschulen Hochschulräte: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/hsr.html.

torin die Pädagogische Hochschule nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der Pädagogischen Hochschule. Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind der Hochschulrat, das Rektorat, der/ die Rektor/in und die Studienkommission. Der/ Die Vizerektor/in vertritt den/ die Rektor/in im Verhinderungsfall.

Das Rektorat hat, unter dem Vorsitz des Rektors/ der Rektorin folgende Aufgaben:

- Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist
- Erstellung der Satzung
- Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied
- Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle
- Bestellung von Lehrenden
- Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal
- Zulassung der Studierenden
- Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula
- Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan
- Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RöPH)

Die Tätigkeit der RöPH umfasst die Koordination der Aufgaben der 14 (öffentlichen) Pädagogischen Hochschulen im Sinne der nationalen und internationalen Kompatibilität. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder können die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen werden, die durch die RektorInnen vertreten werden.
- Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinszwecke durch Beiträge unterstützen.
- Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RöPH) fördert die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen insbesondere mit privaten pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen.

Darüber hinaus hat die RöPH folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Hochschulleitungen der Mitgliedshochschulen
- Beratung hochschulübergreifender Angelegenheiten, insbesondere die Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, welche die Angelegenheiten der PH betreffen
- Artikulation gemeinsamer Standpunkte und Anliegen der Mitglieder gegenüber den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung, anderer öffentlicher Einrichtungen sowie der Öffentlichkeit

- Durchführung von gemeinsamen Projekten, die der Verfolgung der Aufgaben der PH dienen
- Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Fortbildungsangeboten
- Herausgabe von gemeinsamen Publikationen

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, 1100 Wien, Grenzackerstraße 18, Website: www.roeph.ac.at

Studentische Vertretung

Formal ist die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) für die Vertretung der Gesamtrechte aller Studierenden zuständig. Die Struktur der ÖH gliedert sich in vier Ebenen:

1. Bundesvertretung
2. Universitätsvertretung
3. Fakultätsvertretung
4. Studienrichtungsvertretung

Auf der Webseite www.oeh.ac.at/service gibt es eine allgemeine Information für StudienanfängerInnen. Die Webseite www.oeh.ac.at/studieren bietet Informationen, z.B. zu Stipendien und Förderungen oder zum Thema Studieren mit Kind.

Studieren mit Behinderung

An mehreren Hochschulstandorten bietet die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ein Behindertenreferat, an anderen werden die Anliegen von Studierenden mit Behinderung im Rahmen des Sozialreferates behandelt. Nähere Kontaktinformationen zu den entsprechenden Angeboten der psychologischen Studierendenberatung und den Standorten finden sich auf der Website: www.studierendenberatung.at.

Informationen über behindertengerechte Arbeitsplätze, Austauschprogramme für Studierende mit Behinderungen sowie Finanzielle Unterstützungen bietet die Website www.österreich.gv.at.²⁰

Informationen über Beratungs- und Service-Angebote, Sonderregelungen und weitere Infos bietet auch das Bildungsministerium. Website: www.oesterreich.gv.at im Menüpunkt (oberer Bereich der Website): Themen → Menschen mit Behinderungen, dann in der Navigationsleiste (linker Bereich der Website) → Studium und Behinderung.²¹

Ombudsstelle für Studierende

Im Beschwerdefall können sich Studierende an die Ombudsstelle für Studierende wenden. Die Ombudsstelle für Studierende gehört zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Diese Ombudsstelle wurde als zentrale Einrichtung zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung des Service für Studierende an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (vormals Pädagogische Akademien) eingerichtet.

Die Ombudsstelle für Studierende informiert gebührenfrei zu allen Themen rund um das Studium, so etwa Studienrecht, Studienförderung, Auslandsstudium oder Studentenheim bzw. hilft und vermittelt in Fällen mit Problemen im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb an den Institutionen im Hochschulbereich.

Dabei hat die Ombudsstelle für Studierende die Funktion einer Ombudsperson. Die Ombudsstelle kann jedoch keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) abändern,

²⁰ www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen.html.

²¹ www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/studium_und_behinderung.html oder www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Studieren-mit-Behinderung.html.

keine Bescheide aufheben und nicht in laufende Verfahren eingreifen oder Studierende bei Gericht vertreten.

Die unten angeführten Praxis-Broschüren können bei der Ombudsstelle für Studierende kostenlos bestellt Telefon (österreichweit gebührenfrei) 0800 311650 (Montag bis Freitag, 9–16 Uhr). Das Büro der Ombudsstelle für Studierende befindet sich in der Rosengasse 2–6 in 1010 Wien. Die Praxis-Broschüren können auch per Mail kostenlos angefordert werden: Info@hochschulombudsstelle.at oder office@hochschulombudsnetz.at. Weiters können die Praxis-Broschüren von den Websites www.hochschulombudsstelle.at/partner oder hochschulombudsnetz.at einfach downgeloadet werden.

Praxis-Broschüren

- Stichwort? Anerkennung!
- Stichwort? Studienbeihilfe!
- Stichwort? Studium!
- Stichwort? Studieren mit Behinderung!
- Barrierefreie Publikationen: www.hochschulombudsstelle.at/publikationen

Einen Überblick über »Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum in Österreich« bietet die gleichnamige Publikation auf www.hochschulombudsstelle.at.²²

²² www.hochschulombudsstelle.at/wp-content/uploads/2024/04/6.-Auflage-der-Broschuere-Ombudsstellen-und-aehnliche-Einrichtungen-im-oesterreichischen-Hochschul-und-Forschungsraum-2.pdf, Ausgabe März 2024.

3 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme

3.1 Formale Zulassungsvoraussetzungen

Die formale Voraussetzung zur Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium für ein Lehramt ist die allgemeine Universitätsreife (Matura, Berufsreifepfprüfung oder Studienberechtigungsprüfung), die positive Absolvierung des vorgeschriebenen Aufnahmeverfahrens sowie die besondere Eignung zum Studium für das Lehramt im Bereich der Berufsbildung. Tagesaktuelle Infos bietet z. B. die Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: www.bmbwf.gv.at.²³

Der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vermittelt einen Zugangstitel im Sinn der allgemeinen Universitätsreife. Neben der allgemeinen Universitätsreife wird zudem ein höchstens sechs Monate alter Auszug aus dem Strafregister (Leumundszeugnis) benötigt.

Vor der Zulassung zu einem Lehramtsstudium muss ein Aufnahmeverfahren durchlaufen werden. Dabei soll die grundsätzliche Eignung für das Studium und für die spätere Berufstätigkeit als Lehrerin oder Lehrer festgestellt werden. Informationen bezüglich des Eignungsfeststellungsverfahrens können auf der Website www.zulassunglehramt.at eingesehen werden.

Nach dem positiven Abschluss des allgemeinen Aufnahmeverfahrens erfolgen für bestimmte Fächer Ergänzungs- bzw. Zulassungsprüfungen. Das sind spezifische Eignungstests zur Feststellung der körperlich-motorischen, künstlerischen oder musischen oder fachbezogenen Eignung. Dies betrifft beispielsweise die Fächer »Bewegung und Sport«, »Musik«, »Kunst und Gestaltung« sowie »Technik und Werken«.

Für das Bachelorstudium »Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe« gelten zum Teil abweichende Aufnahmekriterien²⁴ (z. B. facheinschlägige Ausbildung bzw. Berufspraxis, aufrechtes Dienstverhältnis an einer berufsbildenden Schule in einem bestimmten Ausmaß).

Das Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich durch Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu regeln und wird nach den Anforderungen des jeweiligen Curriculums (Studienplan) durch Verordnung der Studienkommission im Detail festgelegt.

3.2 Bewerbung

Die Anmeldung für ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule erfolgt in der Mehrzahl der Fälle durch eine schriftliche Bewerbung. An vielen Pädagogischen Hochschulen sind dafür eigene Anmeldeformulare vorgesehen, die direkt online ausgefüllt werden können oder per Download auf der Website erhältlich sind.

Der Bewerbung sind zumeist verschiedene Personaldokumente (wie z. B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel, Strafregister) sowie Abschluss- und Arbeitszeugnisse in

²³ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/ab.html.

²⁴ www.phst.at/ausbildung/studienangebot/sekundarstufe-berufsbildung/bachelor-sekundarstufe-bb/duale-ausbildung-sowie-technik-gewerbe.

Kopie beizulegen. Bei einigen Lehramtsstudien ist der Nachweis von Berufspraxis zu erbringen. In jedem Fall können die Studienwerber / Studienwerberinnen von einer vertraulichen Behandlung ihrer Unterlagen ausgehen. Die Bewerbungsunterlagen dienen oft nicht nur zur Feststellung der nötigen Zugangsvoraussetzungen, sondern fließen zum Teil auch in die Beurteilung der BewerberInnen mit ein.

3.3 Eignungsfeststellung

Die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium umfasst die:

- grundsätzliche persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufes
- für die Ausübung des Lehrberufes erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die erforderliche Sprech- und Stimmleistung,
- die im Curriculum für den jeweiligen Studiengang festgelegte fachliche Eignung, wie insbesondere
 - a) die musikalisch-rhythmische Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für die Primarstufe sowie für die Lehrbefähigung »Musikerziehung« im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe
 - b) die körperlich-motorische Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für die Primarstufe sowie für die Lehrbefähigung »Bewegung und Sport« im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe.

Informations- und Orientierungsworkshops

Zum Zwecke der Eignungsfeststellung werden vor Beginn der Zulassungsfrist Selbsteinschätzungsinstrumentarien (persönliche Selbsteinschätzung) sowie ein Informations- und Orientierungsworkshop der jeweiligen Pädagogischen Hochschule angeboten. In eintägigen Informations- und Orientierungsworkshops werden erste Praxisbegegnungen ermöglicht und ausführliche Informationen über berufsspezifische Anforderungen vermittelt.

Individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch

Die Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium erfolgt nach dem Zulassungsantrag in Form eines individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs und bei Bedarf durch die spezielle Eignungsfeststellung. Dieses Gespräch wird mit jedem Aufnahmewerber / jeder Aufnahmewerberin geführt, mit dem Ziel zur Feststellung der Eignung.

Spezielle Eignungsfeststellungen

Diese kommen zur Anwendung, wenn auf der Grundlage des individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Bewerber / die Bewerberin die Eignung zum Bachelorstudium aufweist. Die Art der speziellen Eignungsfeststellung wird im Einzelfall festgelegt. Dadurch soll ein Einblick in das Berufsfeld und die Möglichkeit der Selbsterkundung zur Eignung für den Lehrberuf gewährleistet sein.

Nachweis

Die Eignungsfeststellung kann auch in Form von Nachweisen erfolgen, die von den einzelnen Antragstellenden vorgelegt werden, wobei das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch in jedem Fall durchgeführt wird.

3.4 Anrechnung von Vorkenntnissen

An anderen Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Studiengängen unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind.

Im Bereich der Berufspädagogik und bei Studiengängen für das Lehramt an Polytechnischen Schulen sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen.

Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren.

4 Gestaltung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen

4.1 Lehramtsstudierende – Vergleich mit Studierenden anderer Institutionen

Neben den Pädagogische Hochschulen besuchten Studierende auch verstärkt Fachhochschulen sowie Privatuniversitäten. Im Studienjahr 2023/2024 stieg die Zahl der ordentlichen Studierenden an Privathochschulen insgesamt um 4,9 Prozent, jene der Lehramt-Studierenden an Pädagogischen Hochschulen um 4,3 Prozent.²⁵

Im Wintersemester 2022/2023 studierten an den österreichischen Hochschulen 408.292 Personen (ordentliche Studierende und Lehrgang-Studierende zusammengefasst). In der untenstehenden Tabelle sind die Zahlen ersichtlich. Der Großteil aller Studierenden studierte an öffentlichen Universitäten (rund 69 Prozent). An den Fachhochschulen studierten rund 17 Prozent aller Studierenden und an Privathochschulen rund 5 Prozent.

An den Pädagogischen Hochschulen waren 20.920 Studierende (5,1 Prozent) zu einem Lehramtsstudium zugelassen – zusätzlich besuchten 16.985 AbsolventInnen Weiterbildungslehrgänge (bei Zahlen sind in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst). Die Tabelle bietet auch einen Überblick über die Anzahl der weiblichen und männlichen Studierenden.

Tabelle 1: Ordentliche Studierende und Lehrgang-Studierende nach Institutionen im Jahr 2023, Hochschulstatistik (ohne Mehrfachzählung, ohne Lehrgänge zur Fortbildung)²⁶

Institution	Anzahl Studierende	Studierende männlich	Studierende weiblich
Öffentliche Universitäten	279.854	128.462	151.392
Fachhochschulen	70.595	33.805	36.790
Privathochschulen	20.038	7.801	12.237
Pädagogische Hochschulen	37.905	8.837	29.068
Insgesamt	408.392	178.905	229.487

Statistik Austria

In der folgenden Tabelle sind Studierende erfasst, die ein Studium nach der Ausbildungsverordnung »PädagogInnenbildung NEU« studierten.

²⁵ www.statistik.at/fileadmin/announcement/2023/09/20230912Studierende2022_23.pdf

²⁶ www.statistik.at/fileadmin/announcement/2023/09/20230912Studierende2022_23.pdf sowie www.statistik.at/suche?L=0&id=582&tx_solr5Bq5D=studierende.

Tabelle 2: Lehramt-Studierende an Pädagogischen Hochschulen im Jahr 2023

Studienart	Anzahl Studierende	Anteil Männer	Anteil Frauen
Lehramt Primarstufe (Bachelor)	7.492	839	6.653
Lehramt Primarstufe (Master)	3.719	339	3.380
Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Bachelor)	5.230	1.991	3.239
Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Master)	1.032	341	691
Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung (Bachelor)	2.345	1.281	1.064
Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung (Master)	424	143	281
Insgesamt	20.242	4.934	15.308

Bildungsdokumentation, Datenaufbereitung: bmbwf²⁷

In der Tabelle nicht enthalten sind Studierende nach der alten Ausbildungsverordnung: Lehramt für Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen, Sonderschulen sowie das Lehramt für Fachbereiche an Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS).

4.2 Organisationsform

An den Pädagogischen Hochschulen in Österreich werden Bachelorstudiengänge in der Regel als Vollzeitstudium angeboten. Die Masterstudiengänge werden auch in berufsbegleitender Form angeboten.²⁸

Obwohl das Bachelor-Studium an Pädagogischen Hochschulen ein Präsenzstudium ist, können einzelne geeignete Teile des Studiums (soweit dies in den betreffenden Curricula vorgesehen ist) im Fernstudium absolviert werden. Didaktische und schulpraktische Studienteile müssen jedenfalls im Präsenzstudium absolviert werden.

Nähere Informationen über die Organisationsform der Studien können auf der Website der jeweiligen Pädagogischen Hochschule eingesehen werden.

4.3 Studiendauer

Bisher gab es Unterschiede beim Lehramtsstudium bezüglich der Primar- und Sekundarstufe. Ab dem Studienjahr 2025/2026 wird das Bachelorstudium für alle Lehramtsstudien gleich sein und fünf Jahre dauern. Das gilt dann für die Primarstufe ebenso wie für die Sekundarstufe. Das Bachelorstudium beträgt dann sechs Semester (drei Jahre), das Masterstudium 4 Semester (zwei Jahre). Das Lehramts-Studium dauert dementsprechend für alle gleich lange, nämlich insgesamt fünf Jahre. Das bringt naturgemäß wesentliche Änderungen in der Organisation mit sich (Curricula, rechtliche Belange, Gehaltsstruktur etc.). Diese Änderungen werden voraussichtlich im Rahmen einer Dienstrechtsnovelle eingebracht (Informationsstand: April 2024) und sollen bis spätestens Herbst 2026 umgesetzt werden.

²⁷ Statistisches Taschenbuch – Hochschulen und Forschung 2023, Seite 45. (Statistik Austria – Bildungsdokumentation). Link zum Publikationsservice des Bildungsministeriums: <https://pubshop.bmbwf.gv.at>.

²⁸ Vor allem, weil der Berufseinstieg bereits nach dem Bachelorstudienabschluss möglich ist (Stand: Februar 2024).

Tagesaktuelle Informationen zur Struktur und Dauer des Lehramtsstudiums bietet die Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Das Dienstrecht für Lehrer/innen sieht vor, dass Junglehrer/innen innerhalb von acht Jahren nach ihrem Bachelorabschluss, das entsprechende Masterstudium abschließen müssen, um in ein unbefristetes Dienstverhältnis eintreten zu können (Stand: April 2024).²⁹

4.4 Studienablauf und Studieninhalt

Der Studienablauf ist gekennzeichnet durch:

- Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen (ausgenommen Fern-Lehramtsstudien)³⁰
- Eine straffe Studienstruktur, die die Absolvierung eines Studienganges in der vorgeschriebenen Studienzeit ermöglicht
- Persönlichen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden
- Überschaubar große Studiengruppen
- Einen intensiven Praxisbezug im Studium

Die Ausbildung erfolgt mit dem Ziel, den Anforderungen des Lehrberufes durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) gerecht zu werden. Die Inhalte werden möglichst praxisnah und unter besonderer Förderung der sozialen Fähigkeiten vermittelt.

Didaktische Zielsetzung ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, dem Lehrinhalt kontinuierlich zu folgen, und sie zu einem entsprechenden Wissensnachweis zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu befähigen.

Die Gestaltung des Studienganges hat entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers zu gewährleisten, dass das Studium in der vorgeschriebenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

4.5 Schulpraktische Ausbildung

Während des Studiums absolvieren die Studierenden kontinuierlich Praktika in Form von Praxistagen und mehrwöchigen geblockten Praktika. Zu diesem Zweck betreiben die Pädagogischen Hochschulen eigene Praxisschulen.

Induktionsphase

Nach dem Studienabschluss findet eine intensive Berufspraxis während einer einjährigen Induktionsphase statt (ähnlich dem Turnus bei den MedizinerInnen). Die Induktionsphase zählt zugleich als erstes Dienstjahr, ist also bereits ein Dienstverhältnis. Während der Induktionsphase unterrichten AbsolventInnen als Lehrpersonen und werden dabei von MentorInnen begleitet.

Die Berufspraxis im Rahmen der Induktionsphase können AbsolventInnen direkt nach dem Bachelorstudium absolvieren und sich als Praxiszeit im Masterstudium anerkennen lassen. Weiters muss die zwölfmonatige Induktionsphase nicht zwingend durchgehend in einem absolviert werden. Aus bestimmten Gründen kann die Induktionsphase auch unterbrochen und später wieder fortgesetzt werden.

²⁹ www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240110.html.

³⁰ Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich ist Pionierin in der Online-Fernlehre und bietet jetzt auch Lehramtsstudien, die erstmals fast ausschließlich per Online-Fernlehre absolviert werden können. Konkret handelt es sich dabei um zwei Masterstudien für die Primar- und Sekundarstufe, Website: www.ph-ooe.at/gesamtueberblick/news/news-artikel/fernstudium-lehramt-primarstufe-kooperation-mit-der-ph-vorarlberg.

Aufgrund einer weiteren Reform, die bis Jahr 2025 umgesetzt werden soll, gilt für Lehrpersonen: Bis zum Abschluss des Masterstudiums soll nur mehr eine halbe Lehrverpflichtung bestehen, nicht mehr fachfremd unterrichtet und auch keine Klasse geführt werden müssen.

Die Induktionsphase kann frühestens nach einer mindestens sechs-monatigen unterrichtlichen Verwendung im Frühjahr vorzeitig beendet werden, wenn der Verwendungserfolg bereits festgestellt werden konnte. Tritt die Lehrperson erst nach Beginn des Schuljahres bis zum ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien in den Schuldienst ein, so endet die Induktionsphase dennoch mit dem Ende des Schuljahres.

4.6 Auslandsaufenthalte

Die Pädagogischen Hochschulen haben vereinzelt Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen. Informationen zu den einzelnen Partner-Hochschulen finden sich jeweils auf der Website der Pädagogischen Hochschule, an der man studieren möchte.

Der OeAD ist Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung (vormals Österreichischer Austauschdienst) und steht als gemeinnützige Serviceeinrichtung zu 100 Prozent im Eigentum der Republik Österreich.

Zu den Aufgaben des OeAD gehört die Umsetzung von nationalen, europäischen und internationalen Bildungs-, Ausbildungs-, Rahmen-, Wissenschafts- und Mobilitätsprogrammen sowie Maßnahmen zur Internationalisierung. Der OeAD betreut Studierende und WissenschaftlerInnen, die in Österreich zu studieren bzw. zu forschen beabsichtigen. Der OeAD betreut auch österreichische Studierende und WissenschaftlerInnen, die im Rahmen der angebotenen Programme einen Auslandsaufenthalt anstreben. Information und Unterlagen: www.oead.at.

4.7 Lehrpersonal

Die Lehre an Pädagogischen Hochschulen erfolgt durch

- Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (Stammlehrpersonal)
- vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal
- Lehrbeauftragte – diese haben neben der fachlichen Eignung über eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung zu verfügen und können sowohl haupt- als auch nebenberuflich tätig sein.

In Österreich beträgt der Frauenanteil in der Berufsgruppe der Lehrpersonen rund 60 Prozent,³¹ im internationalen Durchschnitt (TALIS-Schnitt) sind es sogar 68 Prozent.³²

Grundsätzlich besteht mit einer anderen Ausbildung die Möglichkeit zum Quereinstieg als Lehrperson für die Sekundarstufe Allgemeinbildung oder Berufsbildung. Folgende Websites informieren darüber:

- <https://lehramt.klassejob.at/als-quereinsteiger-in-einsteigen>
- bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/quereinstieg.html

³¹ www.oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/09/Das-Personal-des-Bundes-2023-Short-Facts.pdf und www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/lehrpersonen.

³² Die Teaching and Learning International Survey (TALIS) befragt Lehrer und Schulleiter zu den Arbeitsbedingungen und Lernumgebungen an ihren Schulen, um Ländern bei der Bewältigung vielfältiger Herausforderungen zu helfen, www.oecd.org/education/talis.

4.8 Doppelstudium

Es ist grundsätzlich möglich, gleichzeitig (auch zeitversetzt) an einer Universität und an einer Pädagogischen Hochschule zu studieren. Bei den Pädagogischen Hochschulen ist zu beachten, dass das Studium grundsätzlich als Präsenzstudium (Anwesenheitspflicht) geführt wird. Studierende, die zu mehreren Studien zugelassen sind, müssen den Studienbeitrag nur einmal entrichten.

Die Studiengänge können auch als Doppel-Studien angeboten werden. Diese Programme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen oder anderen in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden. In diesen Vereinbarungen muss klar festgelegt sein, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

4.9 Zusätzliches Lehramt, Erweiterungsstudium

Es besteht die Möglichkeit, aufbauend auf dem Lehramtsstudium, einen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches zu absolvieren. Ein zusätzliches Unterrichtsfach oder Lehramt kann in Form eines sogenannten Erweiterungsstudiums erlangt werden. Das Erweiterungsstudium kann zwar gleichzeitig zum Hauptstudium studiert werden, aber erst nach erfolgreichem Abschluss des Hauptstudiums abgeschlossen werden (»erweitert« kann also nur nach einem bereits abgeschlossenen Lehramtsstudium werden): Falls zum Beispiel ein Lehramt für die Sekundarstufe-Allgemeinbildung abgeschlossen wurde, kann auch ein Erweiterungsstudium für die Primarstufe absolviert werden und umgekehrt. Für den Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird kein zusätzlicher akademischer Grad verliehen. Das Erweiterungsstudium für ein zusätzliches Unterrichtsfach oder Lehramt muss auch nicht an der gleichen Hochschule studiert werden.

Auch für LehrerInnen, die bereits im Dienst stehen bzw. die ihr Studium nach der alten Studienordnung abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, ein zusätzliches Lehramt (bzw. Unterrichtsfach) zu erwerben und dieses mit dem akademischen Grad »Bachelor of Education (BEd)« abzuschließen – derartige Angebote werden berufsbegleitend angeboten. In diesem Fall kann eine entsprechende Ausbildung bzw. ein Vorstudium angerechnet werden, sodass die Studiedauer zur Erlangung des BEd dann entsprechend reduziert wird. Diese Art von Studienangebot können auch LehrerInnen bzw. DiplompädagogInnen absolvieren, die gerade nicht im Schuldienst tätig sind.

In jedem Fall ist das komplette Teilcurriculum des jeweiligen Unterrichtsfachs oder Lehramtes zu absolvieren (inklusive Bachelorarbeit und fachbezogenem Praktikum)! Daher ist auch das Abschlusszeugnis nur in Verbindung mit dem Abschluss eines »vollständigen« Lehramtsstudiums gültig. Wenn z.B. im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe ein Erweiterungsstudium als drittes Unterrichtsfach absolviert wurde, kann dieses auch als Unterrichtsfach im Masterstudium gewählt werden. Informationen zum Erweiterungsstudium finden sich im jeweiligen Curriculum, das auch auf der Webseite der entsprechenden Pädagogischen Hochschule veröffentlicht ist.

Die vollständigen Rahmenvorgaben für Lehramtsstudien stehen im österreichischen Rechtssystem.³³

³³ Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes: www.ris.bka.gv.at.

4.10 Quereinstieg in den pädagogischen Beruf als Lehrperson

Immer wieder werden neue Quereinsteiger-Modelle diskutiert und entsprechende Regelungen erarbeitet. Grundsätzlich besteht auch mit einer anderen Ausbildung die Möglichkeit zum Quereinstieg als Lehrperson für die Sekundarstufe Allgemeinbildung sowie für die Sekundarstufe Berufsbildung.

Bisher werden jährlich rund 5.500 Lehrpersonen neu in den Schuldienst aufgenommen. Für einige Bundesländer bzw. Regionen und auch für bestimmte Gegenstandsbereichen zeigt sich immer wieder, dass eine ausreichende Anzahl von voll qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber oft nicht gefunden werden kann. Dieser Umstand führte bisher letztendlich dazu, dass befristete Sonderverträge mit geringerer Bezahlung vergeben wurden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2023 neue Regelungen für den Quereinstieg geschaffen.³⁴

Quereinstieg in eine Volksschule oder Sonderschule

Der Quereinstieg als Lehrperson an einer Volksschule oder Sonderschule ist weiterhin nicht möglich! Für diese Bereiche müsste ein Lehramtsstudium (Vollzeit oder berufsbegleitend³⁵) absolviert werden, wobei die Anrechnung entsprechender Kenntnisse grundsätzlich möglich ist.

Quereinstieg für ein allgemeinbildendes Fach mit fachverwandtem Studium

Neu ist die Möglichkeit des direkten Einstiegs in allgemeinbildende Unterrichtsfächer mit einem einschlägigen Bachelorabschluss und einem sofortigen Regelvertrag als Lehrperson. Bisher haben Quereinsteigende einen Sondervertrag erhalten bzw. wurden Abschlüsse gemacht, wodurch in der Regel weniger verdient wurde. Außerdem waren sie von der Induktionsphase ausgenommen, obwohl gerade Quereinsteigende, die ja kein Lehramtsstudium absolviert haben, eine begleitende Einführung in den Lehrberuf brauchen, wie in den Erläuterungen zur Novelle betont wird.

Das neue Quereinsteigungsmodell bietet künftig Personen mit einem fachwissenschaftlichen Grundstudium und mindestens dreijähriger Berufspraxis die Möglichkeit, leichter und schneller als Lehrperson im Schulsystem Fuß zu fassen. So können etwa AbsolventInnen des Chemie-Studiums auch in Physik und Mathematik eingesetzt werden und zwar mit einem Regelvertrag. Die Voraussetzungen für den Quereinstieg als Lehrperson für ein allgemeinbildendes Fach sind unabhängig davon, ob an einer Mittelschule, Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule oder an einer Höheren Schule unterrichtet wird:

- Ein abgeschlossenes, fachlich geeignetes oder facheinschlägiges Studium an einer Universität oder Fachhochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS (Bachelorniveau).
- Im Unterrichtsfach Mathematik wäre ein fachlich geeignetes Studium zum Beispiel Betriebswirtschaft, ein facheinschlägiges Studium oder das Diplomstudium Mathematik.
- Eine nach dem Studium liegende, fachlich geeignete Berufspraxis im Ausmaß von mindestens 3 Jahren (in Mangelsituationen reichen 1,5 Jahre). Als berufliche Praxis gilt zum Beispiel eine Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungskanzlei oder in einem Personalberatungsunternehmen, eine Tätigkeit als Statistiker oder ähnliches.
- Ein positiver Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Quereinstieg

³⁴ www.schule.at/bildungsnews/detail/quereinstieg-in-lehrerberuf-soll-leichter-werden.

³⁵ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/quereinstieg.html (abgerufen im März 2024).

Über den Prozess der Anerkennung informieren die Pädagogischen Hochschulen. Seit dem Jahr 2024 wird österreichweit an den Pädagogischen Hochschulen der Hochschullehrgang »Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach« angeboten. Dieser Hochschullehrgang qualifiziert AbsolventInnen für die Tätigkeit als Lehrperson in einem Unterrichtsfach. Quereinsteigende können später auch die Schulleitung übernehmen.

Quereinstieg für den Unterricht in einem Fachbereich der Berufsbildung

Für die Fachtheorie in den Fachbereichen der Berufsbildung, beispielsweise Fachtheoretischer Unterricht an einer HTL, besteht wie bisher die Möglichkeit zum Quereinstieg (Facheinschlägige Studien ergänzende Studien).

Nähere Informationen bieten auch folgende Websites:

- www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/quereinstieg.html
- <https://lehramt.klassejob.at/als-quereinsteiger-in-einsteigen>
- www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/quereinstieg.html
- www.aha-bildungsberatung.at/lehrer-werden-in-oesterreich
- www.academics.at/ratgeber/lehrer-quereinstieg-ohne-lehramtsstudium
- www.lehrerin-werden.at/faq
- www.nachqualifizierung.at

5 Studienabschluss

5.1 Bachelorarbeit

An den Pädagogischen Hochschulen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Arbeit, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist (Bachelorarbeit). Bei der Bachelorarbeit handelt es sich um eine Arbeit zu einem ausbildungs- und berufsrelevanten Thema, die von den Studierenden selbstständig zu erarbeiten ist. Im Curriculum müssen die näheren Bestimmungen für die Bachelorarbeit festzulegen sein.

5.2 Bachelorprüfung-Lehramt

Die Bachelorprüfung erfolgt nach positivem Abschluss aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sowie nach der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit. Die Bachelorprüfung erfolgt in Form einer kommissionellen Prüfung; allerdings ist nicht bei allen Bachelorstudien eine Bachelorprüfung erforderlich. Im Rahmen der Bachelorprüfung legen Studierende die Absicht und das Anliegen sowie den Aufbau und Inhalt der Bachelorarbeit dar. Vor der Prüfungskommission hat der / die Studierende ferner über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die schulpraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen. Die Prüfungskommission ist angehalten in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Bachelorarbeit mit dem Studenten / der Studentin einzutreten.

5.3 Akademischer Grad-Lehramt

Nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Bachelorarbeit wird der akademische Grad »Bachelor of Education (BEd)« verliehen. Nach dem Masterstudium wird der akademische Grad »Master of Education (MEd)« verliehen. Anders als bei Berufstitel oder Standesbezeichnung, wie z.B. »Ingenieur« ist der akademische Grad (BEd oder MEd) dem Namen nachzustellen.³⁶ Beispiel: »Vorname Nachname, MEd«.

5.4 Internationale Anerkennung

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist bei Zeugnissen über Bachelorstudien gemäß dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) anzuschließen. Weiters ist der Urkunde über die Verleihung eine englischsprachige Übersetzung beizulegen.

Durch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Pädagogischen Hochschulen in Österreich ist die internationale Vergleichbarkeit noch stärker gegeben.

³⁶ www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/Akademische-Grade.html.

5.5 Doktoratsstudium

Grundsätzlich berechtigt der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudienganges zu einem fach-einschlägigen Doktoratsstudium (PhD in Education) an einer österreichischen Universität. Die Pädagogischen Hochschulen bieten entsprechende Studiengänge zum Teil in Kooperation mit einzelnen Universitäten an. Zum Beispiel konzentriert sich das Doktoratsstudium der School of Education der JKU Linz³⁷ in Kooperation mit dem Linzer Zentrum für Bildungsforschung und Evaluation auf den Bereich der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik der MINT-Fächer. MINT = Mathematik / Informatik / Naturwissenschaften / Technik.

Das Doktoratsstudium ist seit der Änderung des Universitätsgesetz 2002 im Juni 2006 (BGBl. I Nr.74/2006) ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer Universität ohne Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten, welches im Anschluss an ein Masterstudium (oder Magisterstudium oder Diplomstudium) betrieben werden kann und mit der Verleihung des Doktor- oder PhD-Titels abgeschlossen wird.

Die Pädagogischen Hochschulen bieten nähere Informationen dazu (Masterstudiengänge gibt es erst seit dem Jahr 2019).

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat ein Portal mit Informationen zum Doktoratsstudium für alle Studierenden eingerichtet, Website: www.oeh.ac.at/beratung.

³⁷ Johannes Kepler Universität in Linz, URL:

6 Qualitätssicherung

6.1 Anerkennung als private Pädagogische Hochschule bzw. als privater Studiengang

Für private Rechtsträger besteht ebenso die Möglichkeit, eine Hochschule zu errichten. Jede Private Pädagogische Hochschule muss dafür ein Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Die Anerkennung von Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen ist zeitlich auf die beantragte Dauer, längstens jedoch auf die zweifache Dauer des Studienganges limitiert und setzt die Erfüllung verschiedener vom Gesetzgeber festgelegter Kriterien voraus. Zu diesen Kriterien zählt unter anderem, dass die Ausbildung in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen entspricht. Die Anerkennung eines Studienganges an Pädagogischen Hochschulen kann nach Vorlage eines so genannten »Verlängerungsantrages« verlängert werden.

6.2 Beurteilung der Qualität

Die Studienkommission hat zur Sicherung der Qualität der Studien Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung von Studienveranstaltungen einschließlich der Durchführung von Prüfungen zu treffen. Diese sind dem Rektorat, dem Hochschulrat und dem zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die der Beurteilung von Studiengängen dienen und eine qualitativ hochwertige Ausbildung garantieren sollen. Beispiele für Qualitätssicherungsmaßnahmen können sein:

- Auf Ebene der Pädagogischen Hochschule hat die Studienkommission für eine Evaluierung (Bewertung) der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung zu sorgen
- Lehrveranstaltungen des Studienganges sind der Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen. Die Bewertungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden heranzuziehen
- Durch ein hochschwierig (mit hohem Aufwand) angelegtes Auswahlverfahren, wird die Qualität zukünftiger LehrerInnen gewährleistet

6.3 Curriculum

Seit 1. September 2015 (neues Dienstrecht für den Pädagogischen Dienst) sind auch an Pädagogischen Hochschulen für die einzelnen Studien jeweils ein Curriculum durch die Studienkommission zu verordnen (ausgenommen sind Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkten). In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Curriculum (für ein bestimmtes Studium) ist an der betreffenden Pädagogischen Hochschule rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kundzumachen. Den Studierenden ist auf deren Verlangen in jedem Fall Einsicht zu gewähren.

6.4 Evaluierungsverfahren

Die Pädagogischen Hochschulen müssen laut § 33 des Hochschulgesetzes 2005 zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufbauen und regelmäßig interne Evaluierungen vorzunehmen. Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und Tätigkeiten sowie das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule. Bei externen Evaluierungen haben die betreffenden Pädagogischen Hochschulen und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

6.5 Internationalisierung und Qualitätssicherung

Im Bereich der externen Qualitätssicherung hat die internationale Zusammenarbeit in den letzten Jahren stark zugenommen – und zwar als geographische Ausdehnung der Aktivitäten über nationale Grenzen hinaus. Die Bildungsministerinnen und Bildungsminister der meisten europäischen Staaten haben sich im Bologna-Prozess dazu verpflichtet, die weitere Entwicklung der Qualitätssicherung auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene zu fördern. Diesbezüglich stellt die Qualität der Hochschulbildung den Dreh- und Angelpunkt für die Schaffung des europäischen Hochschul- und Forschungsraumes dar.

7 Studienförderung, Studiengebühren

7.1 Studiengebühren

Generell gilt, dass an österreichischen Universitäten und pädagogischen Hochschulen keine Studiengebühren für ordentlich Studierende anfallen (Stand: Mai 2024, es gelten jedoch bestimmte Voraussetzungen). Es ist es jedoch immer wieder in Diskussion, Studienbeiträge von allen Studierenden einzufordern.

Derzeit fallen keine Studiengebühren an für

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger
- Personen, denen aufgrund völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländer
- Flüchtlinge gemäß der Konvention

Dazu müssen Studierende jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllen, z.B. dass die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten wird (es sei denn z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kinderbetreuung).³⁸ Nach dem Überschreiten (ohne eines Ausnahmegrundes) muss ein Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester entrichtet werden. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 Prozent.

Falls Studiengebühren eingefordert werden, müssen diese bezahlt werden, auch dann, wenn der/die Studierende beurlaubt ist oder ein oder mehrere Semester im Zuge eines Austauschprogramms (»Erasmus«) im Ausland studiert, muss die Studiengebühr und der ÖH-Beitrag erbracht werden!

Nähere Informationen

- www.oeh.ac.at/studieren/studienbeitrag
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung³⁹
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort⁴⁰
- www.foerderportal.at/studiengebuehren

Von allen Studierenden muss in jedem Fall der ÖH-Beitrag (Beitrag für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft) inklusive Versicherung von 24,70 Euro pro Semester bezahlt werden.

7.2 Studienförderung

Studienförderungen werden nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) vergeben. Für Studierende, die ein Vollzeitstudium betreiben, regelt das Studienförderungsgesetz die Ansprüche der Studierenden. Es gibt verschiedene Arten von Studienförderungen:

³⁸ Ausnahmegründe sind z.B. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder wenn man im letzten Semester Studienbeihilfe bezogen hat oder aktuell bezieht: www.oeh.ac.at/studieren/studienbeitrag.

³⁹ www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/StudienbeitrC3A4ge.html.

⁴⁰ www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/universitaet/Seite.160104.html.

- Allgemeine Studienbeihilfe
- Versicherungskostenbeiträge
- Beihilfen für Auslandsstudien
- Studienabschluss-Stipendien

Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes finanzielle Unterstützungen zuerkannt werden:

- Fahrtkostenzuschüsse
- Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung
- Beihilfen für Auslandsstudien
- Sprachstipendien
- Mobilitätsstipendium
- Studienunterstützung
- Förderungsstipendien
- Leistungsstipendien
- Studienzuschuss

Online-Rechner zur Studienbeihilfe in Österreich: www.stipendienrechner.at.

Im Jahr 2024 beträgt der Grundbetrag der Studienbeihilfe 361 Euro monatlich. Die höchstmögliche Studienbeihilfe beträgt 7.560 Euro jährlich (630 Euro monatlich). Die Studienbeihilfe wird immer monatlich ausbezahlt. Seit 2024 wird die Studienbeihilfe jährlich an die Inflation angepasst.⁴¹ Zudem wurde ab den Studienstart im Herbst 2023 die Altersgrenze für die Studienbeihilfe angehoben und von der Familienbeihilfe entkoppelt.⁴² Tagesaktuelle Informationen bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe

An Pädagogischen Hochschulen haben Studierende den Anspruch auf Studienbeihilfe, sofern sie bestimmte Voraussetzungen (z.B. Selbsterhalt, soziale Bedürftigkeit, günstiger Studienerfolg) erfüllen.

Während des Kalenderjahres darf man neben dem Bezug von Studienbeihilfe einheitlich bis zu 15.000 Euro zusätzlich verdienen – also bis zur sogenannten »Zuverdienstgrenze«⁴³ – ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe kommt. Die Förderung begünstigt auch Studierende mit Kind.⁴⁴ Mit Zuverdienstgrenze ist nicht der Bruttobezug gemeint, sondern der Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und abzüglich der Werbungskostenpauschale. Ein Beispiel dazu bietet die Website www.arbeitenundstudieren.at (in das Suchfenster eingeben: Zuverdienstgrenze).

Zusätzlich zu Grundbetrag erhöht sich die Studienbeihilfe um 129 Euro monatlich pro Kind.⁴⁵ Die Studienbeihilfe wird immer monatlich ausbezahlt. Nähere Informationen bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Webseite der Arbeiterkammer stellt einen Stipendienrechner bereit.

Die jährliche Höchststudienbeihilfe (inklusive Erhöhungszuschlag) kann beantragt werden für:

- Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Hin-/Rückfahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist und am Studienort amtlich gemeldet sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz)

41 www.arbeitenundstudieren.at/2023/06/19/achtung-ab-9-2024-steigt-das-erforderliche-jaehrliche-einkommen-fuer-selbsterhalt-auf-euro-11-000.

42 www.studium.at/studienbeihilfe-wird-erhoeht-und-reformiert.

43 Detailinfos: www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf#c67 sowie www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/universitaet/3/Seite.160305.html (für Pädagogische Hochschulen gilt die gleiche Rechtslage wie an den Universitäten).

44 Detailinfos: www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c70.

45 www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen.

- Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: Über 24-Jährige bzw. über 27-Jährige erhalten ab September 2017 zusätzlich zu ihrer »normalen« Studienbeihilfe einen monatlichen Erhöhungszuschlag von 20 bzw. 40 Euro.
- Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaisen)
- Studierende, die zur Pflege und Erziehung von mindestens einem Kind gesetzlich verpflichtet sind. Nähere Infos auf www.stipendium.at → Stipendien → Studium & Beruf⁴⁶ oder → Stipendien → Studienbeihilfe
- Verheiratete Studierende oder Studierende in eingetragener Partnerschaft
- Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben (siehe unten: Studienbeihilfe für berufstätige Studierende). Infos bietet auch die Website Arbeit & Wirtschaft.⁴⁷
- Die geltende Zuverdienstgrenze (derzeit 15.000 Euro) pro Kalenderjahr erhöht sich jährlich pro unterhaltsberechtigtes Kind (derzeit um mindestens 3.000 Euro).⁴⁸ Nähere Infos auf der Webseite www.stipendium.at → Stipendien → weitere Förderungen.⁴⁹
- Infos zur Familienbeihilfe für Studierende und zur Verlängerung der Bezugsdauer bietet auch die Website www.oesterreich.gv.at.⁵⁰

Tagesaktuelle rechtliche Informationen bietet das Studienförderungsgesetz.⁵¹

Eine Schwangerschaft während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester. Die Studienbeihilfe wird immer monatlich ausbezahlt.

Für Studierende mit Behinderung gibt es eine Erhöhung der jeweiligen Höchststudienbeihilfe. Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der Art und dem Grad der Behinderung und ist in einer Verordnung⁵² geregelt.

Für Studierende, bei denen sich wegen der Höhe des Einkommens der Eltern eine Studienbeihilfe gerade nicht mehr ausgeht, besteht die Möglichkeit in Form des so genannten Studienzuschusses zumindest einen Teil des Studienbeitrages rückerstattet zu bekommen. Seit dem Wintersemester 2018/2019 ist die Rückerstattung des Studienbeitrags bei Erwerbstätigkeit neu geregelt.

Auf Studierende, denen eine Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss für zwei Semester bewilligt wurde, ist das Systemantragsverfahren anzuwenden. Die neuerliche Antragstellung (»wiederholte Zuerkennung«) erfolgt jährlich automatisch durch die Stipendienstelle. Eine Antrags erledigung ist nur möglich, nachdem die / der Studierende inskribiert ist oder zur Fortsetzung des Studiums gemeldet ist (und den Studien- sowie den ÖH-Beitrag⁵³ für das laufende Semester eingezahlt hat, dies gilt auch für studierende Geschwister).

Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe ist ein günstiger Studienerfolg. Der Nachweis des günstigen Studienerfolges muss spätestens bis zum Ende der Antragsfrist für das dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) Studienerfolgsnachweise vorgelegt werden. Ansonsten ist die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen⁵⁴ (aktuelle Infos auf der Website www.stipendium.at).

Nähere Informationen und die genauen Modalitäten sind bei der jeweils zuständigen Studienbeihilfenbehörde (Adressen in Kapitel 12: Adressteil) zu erfragen.

46 www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf#c67.

47 www.awblog.at/7-punkte-plan-studienfoerderung.

48 www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/universitaet/2/Seite.160806.html.

49 www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c70.

50 www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080712.html#Beantragung.

51 Studienförderungsgesetz: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009824.

52 www.stipendium.at/stipendien/studienbeihilfe. Link zum Österreichischen Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009824.

53 Im Jahr 2024 beträgt der ÖH-Beitrag 24,70 Euro.

54 www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/rueckzahlung.

Weitere Informationen:

- www.foerderportal.at/studiengebuehren
- www.stipendium.at
- www.oeh.ac.at/studieren/studienbeitrag

7.3 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (also bis zum 24. Geburtstag) gewährt. Unabhängig davon erhalten über 24-Jährige bzw. über 27-Jährige ab September 2017 zusätzlich zu ihrer »normalen« Studienbeihilfe einen monatlichen Erhöhungszuschlag von 20 bzw. 40 Euro.

In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden,⁵⁵ nämlich für

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres (24. Geburtstag) Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht.⁵⁶
- Studierende, denen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht.
- Bei Schwangerschaft während des Studiums verlängert sich der Anspruch auf Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag (nur wenn das Kind vor dem 24. Geburtstag geboren wird bzw. die Studierende an dem Tag, an dem sie 24 Jahre alt wird, schwanger ist).
- Studierende, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr (19. Geburtstag) vollendet hat. Außerdem muss die Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss eingehalten worden sein.
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig durchgehend 8 bis 12 Monate lang eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben.
- Studierende, die einen Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent nachweisen.
- Eine Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester.

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis von 16 ECTS Punkten⁵⁷ (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). Im Falle einer Behinderung ist der Studienerfolg nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen. Ein Studienwechsel ist maximal zweimal möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden.

Die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudienzeit gewährt.⁵⁸ Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Semester.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine Verlängerung der zulässigen Studienzzeit möglich, dies unter anderem dann, wenn eine vollständige Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Krankheit) bewirkt oder nachweisbar ein

⁵⁵ www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080712.html#Verlaengerung.

⁵⁶ www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/studierende/Familienbeihilfe_fuer_Studierende.html (Informationsstand: Jänner 2024).

⁵⁷ www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080712.html#Verlaengerung.

⁵⁸ Ebenda.

Auslandsstudium betrieben wird. In beiden bewirkt eine Zeitdauer von mindestens drei Monaten eine Verlängerung um ein Semester. Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit, Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter bis zum Höchstmaß von vier Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

Beantragung der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist von den Erziehungsberechtigten der Studentin / des Studenten beim Finanzamt zu beantragen. Eine entsprechende Bestätigung müssen Sie an das zuständige Finanzamt senden. Bei Studierenden im ersten Jahr gilt die Aufnahme als ordentliche Hörerin / ordentlicher Hörer als Voraussetzung. Danach müssen Studierende einen Leistungsnachweis erbringen.

Seit dem 1. September 2013 können sich volljährige Studierende mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils die Familienbeihilfe direkt vom Finanzamt überweisen lassen.⁵⁹ Beantragt wird die Familienbeihilfe grundsätzlich durch die Eltern, da diese vorrangig anspruchsberechtigt sind. Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Studierende nur dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen.⁶⁰

Studienbeihilfe für berufstätige Studierende

Die »Studienbeihilfe nach Selbsterhalt« (früher Selbsterhalterstipendium) umfasst bestimmte Fixbeträge⁶¹ und beträgt derzeit 943 Euro monatlich für Studierende unter 27 Jahren, Studierende ab 27 Jahren erhalten monatlich 977 Euro.⁶²

Für berufstätige Studierende, die seit mindestens vier Jahren ihren Lebensunterhalt selbst trägt die gesetzliche Altersgrenze hier bei Studienantritt für das Bachelorstudium 35 (früher 30) Jahre und für das Masterstudium 38 (früher 33) Jahre. Diese Altersgrenze erhöht sich entsprechend § 6 des Studienförderungsgesetzes.⁶³

Zuverdienstgrenze

Wer ab September 2024 ein Studium beginnt und um »Studienbeihilfe nach Selbsterhalt« ansucht, muss nachweisen, dass sie / er vier Jahre lang mindestens 11.000 Euro jährlich verdient hat. Im Sommersemester 2024 dürfen 15.000 Euro brutto pro Kalenderjahr dazu verdient werden (Zuverdienstgrenze).⁶⁴ Die Studienbeihilfe verringert sich nur, wenn die geltende Zuverdienstgrenze während des Bewilligungszeitraums überschritten wird.⁶⁵ Grundsätzlich kann sich die Zuverdienstgrenze pro unterhaltspflichtiges Kind erhöhen. Für den Bezug von Familienbeihilfe gelten andere Einkommensgrenzen. Während bei der Studienförderung jedoch vom gesamten Jahreseinkommen ausgegangen wird, wird für die Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe das 13. und 14. Gehalt nicht berücksichtigt.

59 www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080712.html#Beantragung.

60 Ebenda.

61 <https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/studium/Selbsterhalter-Stipendium.html>.

62 <https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/studium/Selbsterhalter-Stipendium.html>.

63 www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009824.

64 Mit 15.000 Euro ist der Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und Werbungskostenpauschale zu verstehen. Während bei der Studienförderung jedoch vom gesamten Jahreseinkommen ausgegangen wird, wird für die Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe das 13. und 14. Gehalt nicht berücksichtigt.

65 www.studieren.at/studienfinanzierung/studienbeihilfe.

Beim österreichischen Bundeskanzleramt wurde unter der Telefonnummer 0800 240 262 eine Infoline eingerichtet, die Auskünfte über finanzielle Unterstützungen und weitere familienbezogene Angelegenheiten gibt. Auf der Website der Arbeiterkammer steht ein Stipendienrechner zur Verfügung: stipendienrechner.at/studienbeihilfen.htm.

Weitere Informationen:

- www.stipendium.at
- www.foerderportal.at/studiengebuehren
- www.oeh.ac.at/studieren/studienbeitrag
- www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen
- <https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Familienbeihilfe.html>
- Infos zum Familienhärteausgleich, Bundeskanzleramt⁶⁶

⁶⁶ www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html.

8 Ausländische Studierende

8.1 Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen

Studierende aus dem Ausland haben eine der allgemeinen österreichischen Hochschulreife gleichwertige Qualifikation vorzuweisen. Die Gleichwertigkeit kann entweder aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder durch Nostrifizierung vorliegen. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist nachzuweisen, wenn dies in den Aufnahme Richtlinien des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist.

8.2 Welche Regelungen gelten für ausländische Studierende?

Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz sind in Österreich aufenthaltsberechtigt. Möchten sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, muss spätestens drei Monate nach der Einreise, bei der nach dem österreichischen Wohnsitz zuständigen Bundespolizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-BürgerInnen beantragt werden.

Studierende an Pädagogischen Hochschulen, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates oder der Schweiz sind, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Zweck »Studium«). Die Aufenthaltsbewilligung ist bei der zuständigen österreichischen Botschaft oder Berufsvertretung im Herkunftsstaat zu beantragen. Studierende japanischer und US-amerikanischer Herkunft und alle zur sichtvermerksfreien Einreise Berechtigten können den Antrag auch in Österreich stellen.

8.3 Studienplätze für ausländische Studierende

Während ausländische Studierende hinsichtlich des Zugangs zu Pädagogischen Hochschulen österreichischen Studierenden gleichgestellt sind, sind bei der Förderung von Studienplätzen für ausländische StudentInnen folgende Grundsätze zu beachten:

Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten werden hinsichtlich der Förderung ihres Studienplatzes so behandelt wie InländerInnen.

Für ausländische StudienwerberInnen die gem. §11 Abs. 1 Hochschul-Taxengesetz von Studiengebühren befreit sind, und für Studierende aus Mittel- und Osteuropa dürfen 5 Prozent der vom Bund geförderten Studienplätze verwendet werden.

Im Rahmen von Joint-Study-Programmen dürfen beliebig viele Studienplätze an ausländische Studierende vergeben werden, sofern im selben Ausmaß österreichische Studierende an den Partnerinstitutionen kostenlos studieren.

8.4 Studiengebühren für ausländische Studierende

Von allen Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen ist ein Studienbeitrag in Höhe von 363,36 Euro pro Semester zu entrichten, sofern die vorgesehene Studienzeit gemäß dem jeweiligen Curriculum und ein Semester (Toleranzzeit) überschritten wird.⁶⁷ Während der beitragsfreien Zeit (Mindeststudienzeit plus Toleranzsemester) ist nur der ÖH-Beitrag pro Semester zu entrichten.

Betroffen davon sind:

- Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates
- Ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen
- Ordentliche Studierende, die unter die Personengruppenverordnung fallen sowie
- Ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die nicht über die Aufenthaltsbewilligung für Studenten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen

Andere ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die über die Aufenthaltsbewilligung für Studenten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen, haben grundsätzlich den doppelten Studienbeitrag zu entrichten, das sind 726,72 Euro pro Semester plus den ÖH-Beitrag inklusive Versicherung von 24,70 Euro.

Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten oder Pädagogische Hochschulen, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

8.5 Rückerstattung der Studiengebühren

Studierende, die aus den in der Anlage der Studienbeitragsverordnung (StuBeiV) genannten Ländern stammen, können die Studiengebühren wie bisher rückerstatten lassen, sofern sie eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten an Prüfungsleistungen im vorangegangenen Semester erbracht haben.

Tagesaktuelle Informationen bietet die Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung⁶⁸ sowie das österreichische Rechtsinformationssystem (§4 der Studienbeitragsverordnung – StuBeiV).⁶⁹

⁶⁷ www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/StudienbeitrC3A4ge.html#StudienbeitrC3A4ge.

⁶⁸ Ebenda.

⁶⁹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010724.

9 Berufsaussichten

9.1 Allgemeine Arbeitsmarktlage für AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen (PH)

In Österreich werden jährlich etwa 5.500 Lehrpersonen neu in den Schuldienst aufgenommen.⁷⁰ Vor allem in den Pflichtschulen gibt es einen großen Bedarf an Lehrpersonen, da viele Pädagoginnen und Pädagogen in den nächsten Jahren in Pension gehen. Gesucht werden vor allem Lehrpersonen, welche die MINT-Gegenstände (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), aber Bewegung und Sport unterrichten.⁷¹

Durchschnittsalter der österreichischen Lehrerinnen und Lehrer

Das Durchschnittsalter der österreichischen Lehrerinnen und Lehrer beträgt 46,5 Jahre; An öffentlichen und privaten Schulen in Österreich sind rund 29 Prozent der Lehrpersonen im Alter zwischen 55 und 65 Jahren.⁷² Dieser Umstand generiert über die nächsten Jahre weiterhin starken Ersatzbedarf durch Pensionierungen, besonders an den Pflichtschulen.⁷³

An berufsbildenden Schulen gibt es drei Arten von Lehrpersonen:⁷⁴

- Lehrpersonen allgemeinbildender Unterrichtsgegenstände: Lehramtsausbildung Sekundarstufe Allgemeinbildung
- Lehrpersonen fachtheoretischer Unterrichtsgegenstände: Lehramtsausbildung Sekundarstufe Berufsbildung
- Lehrpersonen fachpraktischer Unterrichtsgegenstände: Lehramtsausbildung Sekundarstufe Berufsbildung

Die rund 38.300 Bundeslehrpersonen unterrichten an allgemeinbildenden höheren Schulen, an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.⁷⁵

Neben den Bundeslehrpersonen gibt es rund 69.400 Landeslehrpersonen, die an Pflichtschulen, also Volks- und Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen), Sonderschulen, sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen arbeiten. Diese Informationen stammen aus dem Personalbericht »Das Personal des Bundes 2023«.

Rund 60 Prozent des Lehrpersonals an Österreichs Schulen sind Frauen. Im Volksschulbereich beträgt der Frauenanteil des Lehrpersonals 92 Prozent. Eine annähernde Geschlechterparität des Lehrpersonals herrscht im berufsbildenden Schulwesen vor; hier beträgt der Frauenanteil an den Schulen für wirtschaftliche Berufe 78 Prozent, an den technischen und gewerblichen Schulen 29 Prozent.

⁷⁰ www.schule.at/bildungsnews/detail/quereinstieg-in-lehrerberuf-soll-leichter-werden.

⁷¹ Bildungsdirektor Alfred Klampfer im Interview vom Jänner 2022: Als Quereinsteiger zum Lehrer werden: meinbezirk.at.

⁷² Statistik Austria, Lehrpersonalstatistik nach Alter (ohne Karenzierte), erstellt am 19.12.2023.

⁷³ www.bifie.at/wp-content/uploads/2019/06/TALIS-2018_Gesamt_final_Web.pdf, Seite 20ff.

⁷⁴ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/bb.html.

⁷⁵ www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/aufgaben_im_bundesdienst/lehrende/lehrerinnen_und_lehrer.html und www.oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/10/Das_Personal_des_Bundes_2023.pdf, Seite 10ff.

Aufgrund der Altersstruktur des bestehenden Lehrkörpers (siehe oben: Durchschnittsalter der österreichischen Lehrerinnen und Lehrer) wird es verstärkt zu Neueinstellungen kommen. Dennoch sind genauere Prognosen derzeit sehr schwierig, da es auch einige (Unsicherheits)Faktoren gibt. Folgende Daten stammen aus dem Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende LehrerInnen:

- Nach der Dienstrechts-Novelle 2013 gab es erneut eine Überarbeitung, und zwar in der Dienstrechts-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 153/2020). Nähere Informationen zur Novelle finden sich auf der Website des BMBWF.⁷⁶
- Höhere Anfangsgehälter mit geringeren Steigerungen bis hin zum Laufbahnende.
- Ausweitung der Lehrverpflichtung auf 24 minus zwei Wochenstunden mit einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden (20 Wochenstunden bei besonders vor- und nachbereitungsintensiven Fächern in der Sekundarstufe 2). Die zwei Wochenstunden entfallen auf sonstige Tätigkeiten je nach Beauftragung
- Dienstvertrag ab dem ersten Berufsjahr: Beim ersten Eintritt in den Schuldienst ist eine Induktionsphase vorgesehen.⁷⁷ Diese gilt als Berufseinstieg im Rahmen eines Dienstverhältnisses (als angestellte Lehrperson).⁷⁸
- Induktionsphase: Die Induktionsphase (IP) stellt die berufsbegleitende Einführung in das Lehramt dar, die alle erstmals in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen absolvieren müssen. JunglehrerInnen werden in dieser Zeit von MentorInnen begleitet.
 - Die IP kann direkt nach dem Bachelorabschluss begonnen werden.
 - Die IP beginnt mit dem Dienstantritt und ist auf eine Dauer von 365 Tagen beschränkt. Falls jedoch vor Ablauf dieses Zeitraums das Dienstverhältnis der Landesvertragslehrperson wegen einer befristeten Verwendung endet, wird die IP bei neuerlicher Begründung eines Dienstverhältnisses als Landesvertragslehrperson fortgesetzt. Tagesaktuelle Infos bieten die zuständigen Bildungsdirektionen.⁷⁹
 - Aufgrund einer weiteren Reform, die im Jahr 2025 in Kraft treten soll, gilt künftig: Bis zum Abschluss des Masterstudiums soll nur mehr eine halbe Lehrverpflichtung bestehen, nicht mehr fachfremd unterrichtet und auch keine Klasse geführt werden müssen.⁸⁰
- Verpflichtendes Masterstudium: Der Abschluss des Masterstudiums ist nach derzeitiger Regelung innerhalb von acht Jahren nach Dienstantritt von jeder neu eintretenden Lehrperson verpflichtend zu absolvieren (Stand: April 2024). AbsolventInnen mit Bachelorabschluss erhalten dementsprechend befristete Verträge.⁸¹ Das Masterstudium kann aber auch berufsbegleitend absolviert werden.
- Reihung der Bewerbung und Anstellung: Die Anstellung im öffentlichen Schuldienst richtet sich nach der Erfüllung der sogenannten Anstellungserfordernisse. Diese können aber unterschiedlich definiert sein
- Pensionierungen: Frühpensionierungen von Lehrpersonen sind seit 2013 nicht mehr möglich. Laut dem Bildungsministerium werden sehr viele Lehrpersonen bis zum Jahr 2025/2026 in Pension gehen (pro Jahr 3.000 bis 4.000 Pensionierungen).

Anmerkung: Bei der Berechnung von Prognosen wird immer von konstanten Werten ausgegangen, sobald aber nur eine Stellschraube gedreht wird (z. B. Klassenschülerhöchstzahlen, Pensions-

⁷⁶ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html.

⁷⁷ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/bb.html.

⁷⁸ www.lehrerin-werden.at/faq.

⁷⁹ www.bildung-vbg.gv.at/induktionsphase.

⁸⁰ Die erforderliche Dienstrechtsnovelle liegt zum Redaktionsschluss noch nicht vor. www.schule.at/bildungsnews/detail/lehrausbildung-neu-wird-sich-wohl-verzoegern.

⁸¹ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html.

antrittsalter oder anderes) kann sich das ganze Zahlenwerk ändern. Für Studieninteressierte, Studierende und AbsolventInnen ist es daher ratsam, die politischen Diskussionen in den einzelnen Bereichen mitzuverfolgen!

Informationen befinden sich auch in den Fragen-und-Antworten-Sammlungen (Frequently Asked Questions) der Pädagogischen Hochschulen, z. B. auf lehrerin-werden.at.⁸²

9.2 Berufsaussichten nach Art der Lehramtsausbildung

Jedes Jahr werden rund 5.500 Lehrpersonen neu in den Schuldienst aufgenommen. Für einige Bundesländer bzw. Regionen und auch für bestimmte Gegenstandsbereichen zeigt sich, dass eine ausreichende Anzahl von voll qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber nicht immer gefunden werden kann.

Lehrerinnen und Lehrer sind beim jeweiligen Schulträger (Bund, Länder oder private Schulträger) angestellt. Die Beschäftigungssituation von AbsolventInnen pädagogischer Hochschulen, kann als überwiegend positiv bezeichnet werden. Aufgrund der Altersstruktur des Lehrkörpers und der inzwischen ausgelaufenen »Hacklerregelung«⁸³ stehen bis zum Jahr 2025 viele Pensionierungen an⁸⁴ (pro Jahr 3.000 bis 4.000 Pensionierungen). Gemeinsam mit der Senkung der Höchstzahlen (KlassenschülerInnen), der Stabilisierung der Schülerzahlen in den meisten Bundesländern, dem Ausbau des Ganztagschulmodells sowie dem erhöhten Migrantanteil unter den SchülerInnen sorgen diese Entwicklungen für einen zusätzlichen Bedarf an LehrerInnen im Pflichtschulbereich.

Der Pflichtschulbereich weist aufgrund der Pensionierungswelle positivere Berufsaussichten auf. Berufsbildende höhere oder mittlere Schulen sowie Sonderschulen werden weiterhin fachliche spezialisierte Arbeitskräfte nachfragen.

Allgemein ist in ländlichen, zum Teil entlegenen Gebieten mit besseren Beschäftigungschancen zu rechnen als in Ballungszentren, ebenso in Städten, wo es keine Ausbildungsstätten für LehrerInnen gibt. Die Bereitschaft zur Mobilität kann deshalb die Beschäftigungschancen sehr stark verbessern.

Lehramt in der Primarstufe (Volksschulen)

Volksschullehrkräfte sind in der Regel in öffentlichen oder privaten Volksschulen angestellt. Ausweichmöglichkeiten eröffnen sich zum Beispiel durch Erziehtätigkeiten in Tagesschulheimen, Horten oder Internaten. In Österreich gab es im Jahr 2022 insgesamt 5.921 Schulen⁸⁵ (öffentliche und private).

Zwar wird aufgrund der vielen Pensionierungen (siehe oben) generell von einem steigenden Bedarf an Volksschullehrpersonen ausgegangen, die konkrete Arbeitsmarktsituation variiert jedoch auch nach den einzelnen Bundesländern. Für eine regional spezifische Information empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Bildungsdirektionen.

82 FAQ-Sammlung Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz: www.lehrerin-werden.at/faq.

83 Die »Hacklerregelung« ist ein umgangssprachlicher Begriff der u. a. für die Bezeichnung einer speziellen pensionsrechtlichen Regelung für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer Verwendung findet. Ausführliche Erklärung: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270260.html

84 www.derstandard.at/story/2000050698036/statistiker-sieht-keinen-lehrermangel-in-naher-zukunft.

85 Statistik Austria, Öffentliche und private Schulen: www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/schulbesuch/schulen-und-klassen.

Lehramt in der Sekundarstufe Allgemeinbildung

Alle SchülerInnen im Alter von 10 bis 18 bzw. 19 Jahren werden seit dem Studienjahr 2016/2017 von einheitlich ausgebildeten Lehrpersonen unterrichtet. Der Studienabschluss (Bachelor und Master) ist Basis für ein Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern an

- Mittelschulen (MS)
- Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS)
- Polytechnischen Schulen (PTS)
- Allgemeinbildenden Fächern an Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen (z. B. HAK, HAS, HLW, HTL). Auch hier wird es aufgrund der vielen Pensionierungen einen steigenden Bedarf an Lehrkräften geben

Lehramt an Mittelschulen

Öffentliche und private Mittelschulen bieten Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine Ausweichmöglichkeit kann eventuell eine Tätigkeit als ErzieherIn bieten. Die Beschäftigungschancen sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und variieren auch nach Fach. Entsprechende Informationen erteilen die jeweiligen Landesschulräte. Die Mittelschule ist stark von Pensionierungen betroffen. In Wien sind bereits 40 Prozent der Mittelschul-Lehrkräfte jeweils mehr als 50 Jahre alt.

Lehramt an Polytechnischen Schulen

Etwa 20 Prozent der österreichischen Jugendlichen entscheiden sich jährlich für die Polytechnische Schule (PTS). Primär wird die PTS von jenen 14- bis 15-jährigen Schülern als 9. Schulstufe genutzt, die unmittelbar nach der allgemeinen Schulpflicht einen Beruf erlernen wollen. Die Schüler sollen je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zu einem möglichst qualifizierten Übertritt in die duale Berufsausbildung sowie in weiterführende Schulen befähigt werden. LehrerInnen an Polytechnischen Schulen haben vor allem in jenen Fachbereichen gute Beschäftigungschancen, die der Berufsfindung bzw. der Vermittlung von Berufsgrundbildung dienen. Aber auch im Bereich der Polytechnischen Schulen ist der Bedarf an LehrerInnen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Entsprechende Informationen erteilen die jeweiligen Landesschulräte.

Tabelle 3: Lehrpersonen an Schulen ohne Karenzierte im Jahr 2023

Schultyp	Lehrpersonen gesamt	Männer	Frauen
Allgemeinbildende Pflichtschulen	72 339	12 949	59 390
Allgemeinbildende höhere Schulen	23 934	8454	16480
Berufsschulen	4 701	3 059	1 642
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen	23 472	10 774	12 669
Zusammen	124 447	35 236	89 211

Lehrpersonalstatistik per 19.12.2023.⁸⁶

⁸⁶ www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/lehrpersonen.

Spezialisierung inklusive Pädagogik

Das eigenständige Lehramt »Sonderpädagogik« gibt es seit dem Jahr 2016 nicht mehr. Stattdessen werden die entsprechenden Inhalte in das Studium für Primar- oder Sekundarstufenlehrpersonen integriert (es ist jedoch in Diskussion, die ursprüngliche Sonderschulbildung wieder einzuführen). Im Rahmen der Primarstufen- oder Sekundarstufenausbildung kann im Bachelorstudium der Schwerpunkt »Sonderpädagogik« gewählt werden. Im Masterstudium wird dann entsprechend die Spezialisierung »Inklusive Pädagogik« gewählt.

Beschäftigungsmöglichkeiten bieten vor allem Integrationsklassen an Pflichtschulen, Sonderschulen, Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sowie sozialpädagogische Einrichtungen. Die (meisten) Schulen führen Integrationsklassen, in denen das gemeinsame Unterrichten von Kindern mit verschiedenen Stärken und Schwächen stattfindet. Österreichweit gab es im Jahr 2023 an den allgemeinbildenden Pflichtschulen 26.000 SchülerInnen sonderpädagogischem Förderbedarf (spF). Die meisten wurden in Integrationsklassen unterrichtet.

Spezialisierung Religion

Im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt für die Primarstufe oder Lehramt für die Sekundarstufe kann der »Schwerpunkt Religion« gewählt werden. Im Masterstudium kann dann entsprechend die Spezialisierung »Schule und Religion« gewählt werden. Die Ausbildung befähigt zum Unterrichten an sämtlichen Schultypen.

Mit einer ergänzenden Ausbildung »Inklusive Pädagogik« können LehrerInnen auch an Sonderschulen arbeiten. Sie können unterrichtend und beratend, z. B. im Bereich Geistig-, Lern- oder Körperbehindertenpädagogik tätig sein.

Falls ReligionslehrerInnen eine Planstelle innehaben, sind sie entweder Bundes- oder Landesbedienstete (je nach Schulform). Zum Teil sind ReligionslehrerInnen zusätzlich als GemeindepädagogIn tätig. Vollbeschäftigte erteilen Religionsunterricht oft an mehreren Schulen. Berufstätige betonen aufgrund ihrer Erfahrungen vor allem die Bedeutung von zusätzlichen Ausbildungen für die Karriere, wie z. B. Mediation, Moderation, Medien-, Bildungs- und Freizeitpädagogik.

Im Schulbetrieb sind die Anstellungschancen grundsätzlich besser, wenn sie zusätzliche Fächer unterrichten, zum Beispiel den kritischen Umgang mit Medien, Gesundheit und Konsum oder eine Fremdsprache. Fächer wie Medieninformatik oder Ernährung, Gesundheit und Konsum können als weiterer Schwerpunkt gewählt oder als Erweiterungsstudium (für ein weiteres Unterrichtsfach) absolviert werden. Die Arbeitsmarktchancen von evangelischen. Infos zum Erweiterungsstudium bietet z. B. die Webseite der Universität Wien.⁸⁷

Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung

Das Studium umfasst die Unterrichtsbefähigung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bzw. Berufsschulen. Für das Lehramt an Berufsschulen gibt es verschiedene Fachbereiche (z. B. Ernährung, Informatik, Technik und Design).

Die Arbeitsmarktsituation für Berufsschullehrpersonen ist sehr vom Schulstandort und von der Anzahl der Lehrlinge im jeweiligen Lehrberuf abhängig (für bestimmte Lehrberufe werden mehr Lehrpersonen benötigt). Die Beschäftigungschancen sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und variieren auch nach Lehrberuf. Konkrete Informationen erteilen die jeweiligen Bildungsdirektionen.

⁸⁷ <https://studieren.univie.ac.at/zulassung/lehramtsstudien/erweiterungsstudium>.

Fachunterricht In Mangelfächern

Zu den Mangelfächern zählen die sogenannten MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). Insbesondere herrscht Mangel an Lehrpersonal in den Fächern Physik, Chemie, Elektrotechnik, Elektronik, Mechatronik, Bautechnik, Werkstofftechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Informationstechnologie sowie Medientechnik und Medienmanagement (Digitalisierung, Multimedia).⁸⁸ In anderen Fächern wie etwa Psychologie / Philosophie gibt es sogar mehr BewerberInnen als offene Stellen.⁸⁹

Berufsperspektiven im öffentlichen Dienst

VertragslehrerInnen (LandesvertragslehrerInnen) können im Rahmen der Stellenpläne angestellt werden: An öffentlichen Volks-, Mittel- und Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden. Der Bedarf an Lehrpersonen ist, je nach Unterrichtsfach, unterschiedlich hoch. Tagesaktuelle Auskünfte über gefragte oder überlaufene Unterrichtsfächer bietet die jeweilige Landesschulbehörde.

Rund 9 Prozent der Lehrpersonen im Bundesdienst sind Beamtinnen und Beamte, die übrigen knapp 91 Prozent stehen in einem vertraglichen Dienstverhältnis (als Alternative zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis). Diese Berufsgruppen sind neben den Lehrerinnen und Lehrern der Verwaltungsdienst und der Krankenpflegedienst.

Im November 2003 wurde erstmals ein echter Pragmatisierungsstop beschlossen, der aktuell auf unbestimmte Zeit verlängert ist. Seither werden pensionierte Beamte und Beamtinnen in Berufsgruppen mit vertraglicher Alternative, sofern eine Nachbesetzung notwendig ist, durch Vertragsbedienstete ersetzt werden.

Bildungsdirektion (früher: Landesschulräte der Länder bzw. Stadtschulrat für Wien): Die Bildungsdirektionen der Bundesländer sind Anlaufstellen für AbsolventInnen Pädagogischer Hochschulen. Stellenausschreibungen finden sich auch auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung www.bmbwf.gv.at im Menüpunkt Services → Jobs und Karriere → Stellenausschreibungen im Schulbereich.⁹⁰

9.3 Studien- und Berufsinformationsmessen

Seit dem Jahr 1986 werden vom damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (heutiges Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) sowie dem Arbeitsmarktservice Österreich diverse Studien- und Berufsinformationsmessen für MaturantInnen und Studierende veranstaltet. Diese Messen sollen gezielt und umfassend über Berufschancen, Jobmöglichkeiten, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote und die verschiedenen Aussichten in den einzelnen Berufsfeldern informieren.

Die BeST (Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung) findet in Wien jährlich im März statt. Alternierend findet auch eine in Graz oder Klagenfurt sowie eine in Innsbruck oder Salzburg statt. Pro Messezyklus (Studienjahr) finden daher mindestens zwei Bundesländermessen und zusätzlich die Wiener Messe statt. An manchen Standorten wird die BeST parallel mit der Schul- und Berufsinformmesse (SBIM) abgehalten.

⁸⁸ www.kleinezeitung.at/oesterreich/5677468/Neues-Schuljahr-bringt-teils-Lehrermangel-teils-Wartelisten.

⁸⁹ Ebenda.

⁹⁰ www.bmbwf.gv.at/service/juk/ausschr.html.

Im Rahmen der Messe in Wien präsentieren sich seit 1991 auch zahlreiche ausländische Universitäten und zentrale Informationseinrichtungen aus Ost- und Westeuropa sowie außereuropäischen Staaten, weshalb dieser Teil nunmehr als »BeST International« firmiert. Dieses Forum ermöglicht in- und ausländischen Institutionen Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch und österreichischen Studierenden Informationen über Studienbedingungen im Ausland. Nähere Informationen: www.bestinfo.at

Möglichkeiten der Jobsuche

Die Stellenausschreibungen werden bei den Bildungsdirektionen der Länder ausgeschrieben. Das Bundesministerium veröffentlicht aktuelle Ausschreibungen verschiedener Positionen im Schulbereich: bmbwf.gv.at.⁹¹ Das Bundeskanzleramt veröffentlicht Stellenausschreibungen der EU-Institutionen im Amtsblatt der Wiener Zeitung: www.wienerzeitung.at. Einen Überblick bietet auch die Website der Bildungsdirektion Wien.⁹²

Die »Job-Börse« des Bundes (jobboerse.gv.at) informiert über aktuelle Stellenausschreibungen und Lehrstellen des öffentlichen Dienstes in Österreich und bei den Institutionen der EU.

Beispiele für Jobbörsen:

- www.jobboerse.gv.at/lehrperson
- <https://jobs.ams.at>
- www.metajob.at/lehrer
- www.karriere.at/jobs/lehrer
- www.jobs.at
- www.stepstone.at
- www.jobswype.at/jobs/-Lehrer
- www.absolventen.at
- www.unijobs.at

Bewerbung als Lehrperson

Die Bewerbung ist an die Personalabteilung der entsprechenden Schule zu richten.⁹³ Für die Online-Bewerbung ist eine Registrierung erforderlich.⁹⁴ Dabei stellen sich für BewerberInnen viele Fragen, so zum Beispiel: Für welche Stellen kann ich mich grundsätzlich bewerben? Wie bewerbe ich mich? Muss ich mich für das Unterrichtspraktikum auch online innerhalb der Frist bewerben?

Sämtliche geforderte Dokumente und eine Anleitung sind auf der Homepage der jeweiligen Bildungsdirektion angeführt.⁹⁵ Dazu ein Beispiel für Wien: www.bildung-wien.gv.at → Service → FAQs → Bewerbung als Lehrperson – Personalabteilung AHS/BMHS.⁹⁶

Unterstützung beim Bewerbungsprozess

Das AMS bietet zur Unterstützung einer professionellen Jobsuche ein Interaktives Bewerbungsportal im Internet (www.ams.at/arbeitsuchende/richtig-bewerben) an. Das Portal bietet Anleitung-

⁹¹ www.bmbwf.gv.at/service/juk/ausschr.html.

⁹² www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewerbungen.html.

⁹³ Dazu ein Beispiel: <https://bewerbungonline.bildung-wien.gv.at/#/jobs>.

⁹⁴ Dazu ein Beispiel: www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewerbungen/BMHS.html.

⁹⁵ Dazu ein Beispiel: www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewerbungen.html.

⁹⁶ www.bildung-wien.gv.at/service/FAQ-s/Bewerbung-als-Lehrperson---Personalabteilung-AHS-BMHS.html.

gen, Übungen und Tipps zu allen Schritten Ihres Bewerbungsprozesses – vom ersten Gedanken an den neuen Job bis hin zur Gehaltsverhandlung und zu rechtlichen Unterschieden bei verschiedenen Arbeitsformen.

- Als praktische Hilfsmittel stehen Checklisten und viele Beispiele für Anschreiben und Lebensläufe aus verschiedenen Berufsbereichen zur Verfügung.
- Der integrierte Bewerbungscoach unterstützt Sie Schritt für Schritt bei der Abfassung eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufs.

9.4 Einkommensperspektiven

AkademikerInnen, die im Öffentlichen Dienst tätig sind, sind dem öffentlichen Besoldungsschema unterworfen. Die Angaben in der folgenden Tabelle sind keine Einstiegsgehälter, für allfällige Gehaltserhöhungen sind die Dauer der Dienstzeit, oder auch sonstige Zusatzzahlungen maßgeblich.

Das Bruttoeinkommen einer Lehrperson ist abhängig von mehreren Faktoren – zum Beispiel von den Dienstjahren und der Höhe der Unterrichtsverpflichtung.

Die Gehaltskurve umfasst sieben Gehaltsstufen und einen rascheren Anstieg des Einkommens in den ersten 15 Jahren als im alten Dienstrecht. Das konkrete Gehalt hängt unter anderem von den Dienstjahren ab. Die in der folgenden Tabelle angeführten Daten stammen aus der Publikation: Das Personal des Bundes 2023. Der Median ist der mittlere Wert in einer nach der Höhe geordneten Reihe von Werten (mittleres Einkommen).

Tabelle 4: Mittleres Brutto-Jahreseinkommen der Berufsgruppen des Öffentlichen Dienstes

Berufsgruppe	Brutto-Jahreseinkommen (Median)
Exekutivdienst	41.154
Lehrpersonen	65.663
Richter/Staatsanwälte	97.383
Militärischer Dienst	50.332
Verwaltungsdienst	43.000

Personalbericht: Das Personal des Bundes 2023, Daten und Fakten.⁹⁷

Tagesaktuelle offizielle Informationen zum Gehalt von Lehrpersonen bietet die Webseite www.oeffentlicherdienst.gv.at. Infos bieten auch die Websites www.bruttonetto-rechner.at⁹⁸ und www.jobted.at/gehalt/lehrer.

In der Bundesverwaltung sind Bildung und Sicherheit die personalstärksten Bereiche. In der Berufsgruppe der Lehrpersonen ist der Frauenanteil mit knapp 60 Prozent der zweithöchste aller Berufsgruppen (nur der Krankenpflagedienst liegt mit 65 Prozent Frauenanteil etwas darüber). Die mit rund 35 Prozent hohe Teilbeschäftigtenquote ist in Zusammenhang mit dem hohen Frauenanteil zu sehen. Allerdings ist die Teilbeschäftigtenquote der männlichen Lehrer mit rund 25 Prozent ebenso überdurchschnittlich hoch. Von den Bundeslehrpersonen sind nur 8,9 Prozent beamtet, die meisten (91 Prozent) stehen in einem vertraglichen Dienstverhältnis.⁹⁹

⁹⁷ www.oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/10/Das_Personal_des_Bundes_2023.pdf.

⁹⁸ www.bruttonetto-rechner.at/gehalt-lehrer.

⁹⁹ www.oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/10/Das_Personal_des_Bundes_2023.pdf.

Das Durchschnittsalter der Bundeslehrpersonen ist mit 46,3 Jahren relativ hoch. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie nach Absolvieren des Universitätsstudiums bei Berufseintritt bereits deutlich über 20 Jahre alt sind. Darüber hinaus befindet sich ein großer Teil der Lehrpersonen in hohen Altersgruppen.

Lehrpersonen weisen mit 64,4 Jahren das höchste Pensionsantrittsalter im Bundesdienst auf. Ein wesentlicher Grund dafür ist der hohe Anteil der Pensionierungen mit gesetzlichem Pensionsalter, sowie der Anstieg des Pensionsantrittsalters bei den Dienstunfähigkeitspensionierungen und vorzeitigen Pensionierungen.

Tagesaktuelle rechtliche Informationen und Details zum Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrpersonen: www.bmbwf.gv.at im Menüpunkt: Themen → Schule → Für Pädagoginnen und Pädagogen → Lehrer/innendienstrecht.¹⁰⁰

¹⁰⁰ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html.

10 Info-Quellen des AMS Österreich

Aus- und Weiterbildungsinformationen, Berufs- und Arbeitsmarktinformationen – nützliche AMS-Tools

Die folgende Übersicht gibt eine repräsentative Auswahl über verschiedene Online-Tools des AMS Österreich im Internet.

Berufsinformation, Orientierung und Beratung

Diese Seite beinhaltet ein komplettes Verzeichnis aller BerufsInfo-Unterlagen und BerufsInfo-Broschüren des AMS, die kostenlos als Download verfügbar sind.

www.ams.at/berufsinfo

AMS-Berufslexika online

Die AMS-Berufslexika online versuchen, möglichst viele Aspekte zu erfassen, die für Bildungswahl und Berufsentscheidung von Bedeutung sind.

www.ams.at/berufslexikon

AMS-JobBarometer

Das AMS-JobBarometer ist ein umfassendes Online-Informationssystem zu Qualifikationstrends am österreichischen Arbeitsmarkt. Es bietet neben Detailinformationen auch einen raschen Überblick über die Trends in jedem Berufsbereich.

www.ams.at/jobbarometer

AMS-Berufskompass

Der AMS-Berufskompass ist eine online-Orientierungshilfe für die Berufswahl.

www.ams.at/berufskompass

AMS-Karrierekompass

Online-Portal des AMS zu allen Aspekten der Arbeitsmarkt- und Berufsinformation und Berufsorientierung. Hier finden Sie Berufsinformationen, Angebote zu Aus- und Weiterbildungen sowie Informationen zu Einstiegsgehältern, Arbeitsmarkttrends und vieles mehr.

www.ams.at/karrierekompass

AMS-Berufsinfomat

KI-Tool des AMS zur Beantwortung von Fragen zur Berufsinformation und Berufswahl.

www.ams.at/berufsinfomat

AMS-Berufsinfovideos (im Rahmen der AMS-Berufslexika)

Die Berufsinfo-Videos beinhalten Informationen über Jobs mit Zukunft. Die Videos sind in den BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS erhältlich sind oder können im Internet unter ams.filmservice.at bestellt werden können.

www.ams.at/karrierevideos und www.ams.at/berufslexikon

AMS-Weiterbildungs-Datenbank

Das AMS Österreich bietet eine umfassende und regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Weiterbildungsinstitutionen und den dort angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen.

www.ams.at/weiterbildung

AMS-Forschungsnetzwerk

Das AMS stellt mit dem AMS-Forschungsnetzwerk eine Info- und Serviceplattform zur Verfügung, die die Arbeitsmarkt-, Berufs-, Bildungs- und Qualifikationsforschung darstellt und vernetzt. Diese bietet ein umfangreiches Downloadangebot in der E-Library.

www.ams.at/forschungsnetzwerk

Die Broschürenreihe »Jobchancen Studium kompakt«

Die Broschüren der Reihe »Jobchancen Studium kompakt« informieren in einführender Weise über ausgewählte akademische Berufsbereiche. Alle Broschüren können über die Website des AMS downgeloadet werden.

www.ams.at/jcs

Die BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS

In den BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS steht eine große Auswahl an Informationsmedien über verschiedene Berufe, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungswege kostenlos zur Verfügung. An 75 Standorten in ganz Österreich bieten die BIZ modern ausgestattete Mediatheken mit einer großen Fülle an Informationsmaterial. Die MitarbeiterInnen in den BIZ helfen dabei, die gesuchten Informationen zu finden und stehen bei Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie zu Arbeitsmarkt und Jobchancen zur Verfügung.

www.ams.at/biz

11 Weitere Info-Quellen

Übersicht über die 14 Pädagogischen Hochschulen in den vier Verbänden

www.bmbwf.gv.at

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/pv_verb.html

Hier finden sie eine Auflistung aller Pädagogischen Hochschulen

Informationen zur Aus-, Fort und Weiterbildung von Lehrpersonen, Stellenausschreibungen, Hochschulgesetz und LehrerInnendienstrecht. Studienwahl-Datenbank zu den einzelnen Studiemöglichkeiten an österreichischen Hochschulen, generelle Studierendenberatung in verschiedenen Aspekten.

www.bmbwf.gv.at

www.studienwahl.at

www.studierendenberatung.at

www.hochschulombudsstelle.at

Stipendienstelle

Wegweiser für die Antragstellung sowie Anspruchsvoraussetzungen, Einreichfristen, Öffnungszeiten und Standorte

www.stipendium.at

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/gvo.html

Der Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan (PH-EP) 2021–2026

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/phep.html

QMS – Qualitätsmanagementsystem für Schulen (vormals: Schulqualität Allgemeinbildung)

www.qms.at

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

News, Informationen, Termine und Links für Studierende und Studieninteressierte.

www.oeh.ac.at

Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung – OeAD (vormals: Österreichischer Austauschdienst)

Information und Unterlagen über Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Studiums.

www.oead.at

12 Adressteil

Informationsstellen

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen

Vereinssitz der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen Österreichs (RÖPH)

1100 Wien, Grenzackerstraße 18, E-Mail: walter.vogel@ph-ooe.at

www.roeph.at/index.php/statuten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung für Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen

1010 Wien, Minoritenplatz 5, Tel.: 01 53120-0

www.bmbwf.gv.at

Studienbeihilfenbehörden

Stipendienstelle Klagenfurt, zuständig für Studierende in Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 9, Tel.: 0463 514697

www.stipendium.at/stipendienstellen/klagenfurt

Stipendienstelle Linz, zuständig für Studierende in Oberösterreich

4020 Linz, Europaplatz 5a, Tel.: 0732 664031

www.stipendium.at/stipendienstellen/linz

Stipendienstelle Salzburg, zuständig für Studierende in Salzburg

5020 Salzburg, Lodronstraße 2, 3. Stock, Tel.: 0662 842439

www.stipendium.at/stipendienstellen/salzburg

Stipendienstelle Graz, zuständig für Studierende in der Steiermark

8020 Graz, Metahofgasse 30, 2. Stock, Tel.: 0316 813388-0

www.stipendium.at/stipendienstellen/graz

Stipendienstelle Wien, zuständig für Studierende in Wien, in Niederösterreich und im Burgenland

1100 Wien, Gudrunstraße 179, Tel.: 01 60173

www.stipendium.at/stipendienstellen/wien

Bildungsberatung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zentrales Internetportal für die Schulpsychologie – Bildungsberatung
www.schulpsychologie.at/kontakt

Bildungsdirektion Burgenland

Schulpsychologie – Bildungsberatung
7000 Eisenstadt, Kernausteig 3, Tel.: 02682 710, www.bildung-bgld.gv.at

Bildungsdirektion Kärnten

Schulpsychologie – Bildungsberatung
9020 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24, Tel.: 050534, www.bildung-ktn.gv.at

Bildungsdirektion Niederösterreich

Schulpsychologie – Bildungsberatung
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Tel.: 02742 280-0, www.bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Oberösterreich

Schulpsychologie – Bildungsberatung
4040 Linz, Sonnensteinstraße 20, Tel.: 0732 7071-4131, www.bildung-ooe.gv.at

Bildungsdirektion Salzburg

Schulpsychologie – Bildungsberatung
5010 Salzburg, Mozartplatz 8–10, Tel.: 0662 8083, www.bildung-sbg.gv.at

Bildungsdirektion Steiermark

Schulpsychologie – Bildungsberatung
8011 Graz, Körblergasse 23, Tel.: 0316 829876, www.bildung-stmk.gv.at

Bildungsdirektion Tirol

Schulpsychologie – Bildungsberatung
6020 Innsbruck, Müllerstraße 7, Tel.: 05 0248345, www.bildung-tirol.gv.at

Bildungsdirektion Vorarlberg

Schulpsychologie – Bildungsberatung
6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12, Tel.: 05574 4960, www.bildung-vbg.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Schulpsychologie – Bildungsberatung
1011 Wien, Wipplingerstraße 28, Tel.: 01 52525-0, E-Mail: office@bildung-wien.gv.at
www.bildung-wien.gv.at

Psychologische Studierendenberatung des Bundesministeriums Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zentrales Internet-Portal für die Studierendenberatung (Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Salzburg, und Klagenfurt) – www.studentenberatung.at

Erhalter von PH-Studiengängen

Öffentliche Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Kärnten

9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, Tel.: 0463 508508, E-Mail: office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18, Tel.: 01 60118, E-Mail: office@phwien.ac.at
www.phwien.ac.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

1130 Wien, Angermayergasse 1, Tel.: 01 8772266, E-Mail: info@agrarumweltpaedagogik.ac.at
www.haup.ac.at

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67, Tel.: 02252 88570, E-Mail: office@ph-noe.ac.at
www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40, Tel.: 0732 7470-0, E-Mail: office@ph-ooe.at
www.ph-ooe.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23, Tel.: 0662 6388, E-Mail: office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12, Tel.: 0316 8067, E-Mail: office@phst.at
www.phst.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7, Tel.: 0512 59923, E-Mail: office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteinerstraße 33–37, Tel.: 05522 31199, E-Mail: office@ph-vorarlberg.ac.at
www.ph-vorarlberg.ac.at

Private Pädagogische Hochschulen

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3, Tel.: 0732 772666, E-Mail: office@ph-linz.at
www.phdl.at

Private Pädagogische Hochschule Edith Stein– Hochschulstiftung Diözese Innsbruck

6020 Innsbruck, Riedgasse 11, Tel.: 0512 2230-5201, E-Mail: irpb.innsbruck@kph-es.at
www.kph-es.at

Hochschulstandort Feldkirch: 6800 Feldkirch, Reichnfeldgasse 8, Tel.: 05522 76016,
E-Mail: irpb.feldkirch@kph-es.at

Hochschulstandort Salzburg: 5020 Salzburg, Gaisbergstraße 7, Tel.: 0662 8047-4100,
E-Mail: irpb.salzburg@sbg.kph-es.at

Hochschulstandort Stams: 6422 Stams, Stiftshof 1, Tel.: 05263 5253,
E-Mail: irpb.stams@kph-es.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

8020 Graz, Lange Gasse 2, Tel.: 0316 581670-22, E-Mail: office@kphgraz.at
<https://kphgraz.augustinum.at>

Kirchliche Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Erzdiözese Wien

Campus Wien-Strebersdorf, 1210 Wien, Mayerweckstraße 1, Tel.: 01 29108, E-Mail: office@kphvie.at
www.kphvie.ac.at

Campus Wien-Gersthof: 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1, Tel.: 01 4791523-925

Campus Krems-Mitterau: 3500 Krems, Dr.-Gschmeidler-Straße 22-30, Tel.: 02732 83591

Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland

7000 Eisenstadt, Thomas Alva Edison-Straße 1, Tel.: 05 901030-0, E-Mail: office@ph-burgenland.at
www.ph-burgenland.at

Anhang – Weiterführende Adressen

Landesgeschäftsstellen des AMS Österreich – www.ams.at

Die erste Adresse für Fragen rund um den beruflichen Wiedereinstieg und die berufliche Umorientierung ist die für Sie zuständige Regionale Geschäftsstelle (RGS) des Arbeitsmarktservice. Auskunft über die für Sie zuständige Geschäftsstelle erhalten Sie bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) des AMS Ihres Bundeslandes. Im Folgenden sind die Landesgeschäftsstellen aller Bundesländer aufgelistet. Auf den Homepages der einzelnen Landesgeschäftsstellen finden Sie auch das komplette Adressverzeichnis aller Regionaler Geschäftsstellen.

AMS Burgenland
Permaystraße 10, 7000 Eisenstadt, Tel.: 050904 140, E-Mail: ams.burgenland@ams.at , Internet: www.ams.at/bgld
AMS Kärnten
Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt, Tel.: 0463 3831, E-Mail: ams.kaernten@ams.at , Internet: www.ams.at/ktn
AMS Niederösterreich
Hohenstaufengasse 2, 1013 Wien, Tel.: 050904 340, E-Mail: ams.niederoesterreich@ams.at , Internet: www.ams.at/noe
AMS Oberösterreich
Europaplatz 9, 4021 Linz, Tel.: 0732 6963-0, E-Mail: ams.oberoesterreich@ams.at , Internet: www.ams.at/ooe
AMS Salzburg
Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg, Tel.: 0662 8883, E-Mail: ams.salzburg@ams.at , Internet: www.ams.at/sbg
AMS Steiermark
Babenbergerstraße 33, 8020 Graz, Tel.: 0316 7081, E-Mail: ams.steiermark@ams.at , Internet: www.ams.at/stmk
AMS Tirol
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, Tel.: 050904 740, E-Mail: ams.tirol@ams.at , Internet: www.ams.at/tirol
AMS Vorarlberg
Rheinstraße 33, 6901 Bregenz, Tel.: 05574 691-0, E-Mail: ams.vorarlberg@ams.at , Internet: www.ams.at/vbg
AMS Wien
Ungargasse 37, 1030 Wien, Tel.: 050904 940, E-Mail: ams.wien@ams.at , Internet: www.ams.at/wien

BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS Österreich – www.ams.at/biz

An rund 75 Standorten bieten die BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS modern ausgestattete Mediatheken mit einer großen Fülle an Informationsmaterial. Broschüren, Infomappen, Videofilme und Computer stehen gratis zur Verfügung. Die MitarbeiterInnen helfen gerne, die gesuchten Informationen zu finden und stehen bei Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie zu Arbeitsmarkt und Jobchancen zur Verfügung.

Burgenland
Eisenstadt: Ödenburger Straße 4, 7001 Eisenstadt, E-Mail: biz.eisenstadt@ams.at
Neusiedl am See: Wiener Straße 15, 7100 Neusiedl am See, E-Mail: biz.neusiedl@ams.at
Oberpullendorf: Spitalstraße 26, 7350 Oberpullendorf, E-Mail: biz.oberpullendorf@ams.at
Oberwart: Evangelische Kirchengasse 1a, 7400 Oberwart, E-Mail: biz.oberwart@ams.at
Stegersbach: Vorstadt 3, 7551 Stegersbach, E-Mail: biz.stegersbach@ams.at

Kärnten

Feldkirchen: 10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen, E-Mail: biz.feldkirchen@ams.at
 Hermagor: Egger Straße 19, 9620 Hermagor, E-Mail: biz.hermagor@ams.at
 Klagenfurt: Rudolfsbahngürtel 40, 9021 Klagenfurt, E-Mail: biz.klagenfurt@ams.at
 Spittal an der Drau: Ortenburger Straße 13, 9800 Spittal an der Drau, E-Mail: biz.spittal@ams.at
 St. Veit an der Glan: Gerichtsstraße 18, 9300 St. Veit an der Glan, E-Mail: biz.sanktveit@ams.at
 Villach: Trattengasse 30, 9501 Villach, E-Mail: biz.villach@ams.at
 Völkermarkt: Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt, E-Mail: biz.voelkermarkt@ams.at
 Wolfsberg: Gerhart-Ellert-Platz 1, 9400 Wolfsberg, E-Mail: biz.wolfsberg@ams.at

Niederösterreich

Amstetten: Mozartstraße 9, 3300 Amstetten, E-Mail: biz.amstetten@ams.at
 Baden: Josefsplatz 7, 2500 Baden, E-Mail: biz.baden@ams.at
 Gänserndorf: Friedensgasse 4, 2230 Gänserndorf, E-Mail: biz.gaenserndorf@ams.at
 Hollabrunn: Winiwarterstraße 2a, 2020 Hollabrunn, E-Mail: biz.hollabrunn@ams.at
 Krems: Südtiroler Platz 2, 3500 Krems, E-Mail: biz.krems@ams.at
 Melk: Babenbergerstraße 6–8, 3390 Melk, E-Mail: biz.melk@ams.at
 Mödling: Bachgasse 18, 2340 Mödling, E-Mail: biz.moedling@ams.at
 Neunkirchen: Dr.-Stockhammer-Gasse 31, 2620 Neunkirchen, E-Mail: biz.neunkirchen@ams.at
 St. Pölten: Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten, E-Mail: biz.sanktpoelten@ams.at
 Tulln: Nibelungenplatz 1, 3430 Tulln, E-Mail: biz.tulln@ams.at
 Waidhofen an der Thaya: Thayastraße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya, E-Mail: biz.waidhofen@ams.at
 Wr. Neustadt: Neunkirchner Straße 36, 2700 Wr. Neustadt, E-Mail: biz.wienerneustadt@ams.at

Oberösterreich

Braunau: Laaber Holzweg 44, 5280 Braunau, E-Mail: biz.braunau@ams.at
 Eferding: Kirchenplatz 4, 4070 Eferding, E-Mail: biz.eferding@ams.at
 Freistadt: Am Pregarten 1, 4240 Freistadt, E-Mail: biz.freistadt@ams.at
 Gmunden: Karl-Plentzner-Straße 2, 4810 Gmunden, E-Mail: biz.gmunden@ams.at
 Grieskirchen: Manglbürg 23, 4710 Grieskirchen, E-Mail: biz.grieskirchen@ams.at
 Kirchdorf: Bambergstraße 46, 4560 Kirchdorf, E-Mail: biz.kirchdorf@ams.at
 Linz: Bulgariplatz 17–19, 4021 Linz, E-Mail: biz.linz@ams.at
 Perg: Gartenstraße 4, 4320 Perg, E-Mail: biz.perg@ams.at
 Ried im Innkreis: Peter-Rosegger-Straße 27, 4910 Ried im Innkreis, E-Mail: biz.ried@ams.at
 Rohrbach: Haslacher Straße 7, 4150 Rohrbach, E-Mail: biz.rohrbach@ams.at
 Schärding: Alfred-Kubin-Straße 5a, 4780 Schärding, E-Mail: biz.schaerding@ams.at
 Steyr: Leopold-Werndl-Straße 8, 4400 Steyr, E-Mail: biz.steyr@ams.at
 Traun: Madlschenterweg 11, 4050 Traun, E-Mail: biz.traun@ams.at
 Vöcklabruck: Industriestraße 23, 4840 Vöcklabruck, E-Mail: biz.voecklabruck@ams.at
 Wels: Salzburger Straße 28a, 4600 Wels, E-Mail: biz.wels@ams.at

Salzburg

Bischofshofen: Kinostraße 7, 5500 Bischofshofen, E-Mail: biz.bischofshofen@ams.at
 Hallein: Hintnerhofstraße 1, 5400 Hallein, E-Mail: biz.hallein@ams.at
 Salzburg: Paris-Lodron-Straße 21, 5020 Salzburg, E-Mail: biz.stadtsalzburg@ams.at
 Tamsweg: Friedhofstraße 6, 5580 Tamsweg, E-Mail: biz.tamsweg@ams.at
 Zell am See: Brucker Bundesstraße 22, 5700 Zell am See, E-Mail: biz.zellamsee@ams.at

Steiermark

Bruck an der Mur: Grazer Straße 15, 8600 Bruck an der Mur, E-Mail: biz.bruckmur@ams.at
 Deutschlandsberg: Rathausgasse 4, 8530 Deutschlandsberg, E-Mail: biz.deutschlandsberg@ams.at
 Feldbach: Schillerstraße 7, 8330 Feldbach, E-Mail: biz.feldbach@ams.at
 Graz: Neutorgasse 46, 8010 Graz, E-Mail: biz.graz@ams.at
 Hartberg: Grünfeldgasse 1, 8230 Hartberg, E-Mail: biz.hartberg@ams.at

Knittelfeld: Hans-Resel-Gasse 17, 8720 Knittelfeld, E-Mail: biz.knittelfeld@ams.at
 Leibnitz: Dechant-Thaller-Straße 32, 8430 Leibnitz, E-Mail: biz.leibnitz@ams.at
 Leoben: Vordernberger Straße 10, 8700 Leoben, E-Mail: biz.leoben@ams.at
 Liezen: Hauptstraße 36, 8940 Liezen, E-Mail: biz.liezen@ams.at

Tirol

Imst: Rathausstraße 14, 6460 Imst, E-Mail: biz.imst@ams.at
 Innsbruck: Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck, E-Mail: eurobiz.innsbruck@ams.at
 Kitzbühel: Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel, E-Mail: biz.kitzbuehel@ams.at
 Kufstein: Oskar-Pirlo-Straße 13, 6333 Kufstein, E-Mail: biz.kufstein@ams.at
 Landeck: Innstraße 12, 6500 Landeck, E-Mail: biz.landeck@ams.at
 Lienz: Dolomitenstraße 1, 9900 Lienz, E-Mail: biz.lienz@ams.at
 Reutte: Claudiastraße 7, 6600 Reutte, E-Mail: biz.reutte@ams.at
 Schwaz: Postgasse 1, 6130 Schwaz, E-Mail: biz.schwaz@ams.at

Vorarlberg

Bludenz: Bahnhofplatz 1B, 6700 Bludenz, E-Mail: biz.bludenz@ams.at
 Bregenz: Rheinstraße 33, 6901 Bregenz, E-Mail: biz.bregenz@ams.at
 Feldkirch: Reichsstraße 151, 6800 Feldkirch, E-Mail: biz.feldkirch@ams.at

Wien

BIZ 2: AMS Wien Campus Austria, Lembergstraße 5, 1020 Wien, E-Mail: biz.campusaustria@ams.at
 BIZ 3: Esteplatz 2, 1030 Wien, E-Mail: biz.esteplatz@ams.at
 BIZ 6: Gumpendorfer Gürtel 2b, 1060 Wien, E-Mail: biz.gumpendorferguertel@ams.at
 BIZ 10: Laxenburger Straße 18, 1100 Wien, E-Mail: biz.laxenburgerstrasse@ams.at
 BIZ 12: Lehrbachgasse 18, 1120 Wien, E-Mail: biz.lehrbachgasse@ams.at
 BIZ 13: Hietzinger Kai 139, 1130 Wien, E-Mail: biz.hietzingerkai@ams.at
 BIZ 16: Huttengasse 25, 1160 Wien, E-Mail: biz.huttengasse@ams.at
 BIZ 21: Schloßhofer Straße 16–18, 1210 Wien, E-Mail: biz.schloßhoferstrasse@ams.at
 BIZ 22: Wagramer Straße 224c, 1220 Wien, E-Mail: biz.wagramerstrasse@ams.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte – www.arbeiterkammer.at**Burgenland**

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt, Tel.: 02682 740-0, E-Mail: akbgld@akbgld.at

Kärnten

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt, Tel.: 050 477, E-Mail: arbeiterkammer@akktn.at

Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 057171, E-Mail: mailbox@aknoe.at

Oberösterreich

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Tel.: 050 6906-0, E-Mail: online@ak-ooe.at

Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, Tel.: 0662 8687-0, E-Mail: kontakt@ak-sbg.at

Steiermark

Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz, Tel.: 057799-0, E-Mail: info@akstmk.at

Tirol

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck, Tel.: 0800 225522, E-Mail: innsbruck@ak-tirol.com

Vorarlberg

Widnau 2–4, 6800 Feldkirch, Tel.: 050 258-0, E-Mail: kontakt@ak-vorarlberg.at

Wien

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Tel.: 01 50165-0, E-Mail: akmailbox@akwien.at

Wirtschaftskammer Österreich – www.wko.at

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: 0590900, E-Mail: office@wko.at , Internet: www.wko.at
Burgenland
Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 0590907-2000, E-Mail: wkbgl@wkbgl.at , Internet: www.wko.at/bgl
Kärnten
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, Tel.: 0590904-777, E-Mail: wirtschaftskammer@wkk.or.at , Internet: www.wko.at/ktn
Niederösterreich
Wirtschaftskammerplatz 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 8510, E-Mail: wknoe@wknoe.at , Internet: www.wko.at/noe
Oberösterreich
Hessenplatz 3, 4020 Linz, Tel.: 0590909, E-Mail: service@wkoee.at , Internet: www.wko.at/ooe
Salzburg
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, Tel.: 0662 8888-0, E-Mail: info@wks.at , Internet: www.wko.at/sbg
Steiermark
Körblergasse 111–113, 8021 Graz, Tel.: 0316 601, E-Mail: office@wkstmk.at , Internet: www.wko.at/stmk
Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, Tel.: 0590905, E-Mail: office@wktirol.at , Internet: www.wko.at/tirol
Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel.: 05522 305, E-Mail: info@wkv.at , Internet: www.wko.at/vlb
Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, Tel.: 01 51450, E-Mail: info@wkw.at , Internet: www.wko.at/wien

Gründerservice der Wirtschaftskammern – www.gruenderservice.net

Burgenland
Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 0590907-2000, E-Mail: gruenderservice@wkbgl.at
Kärnten
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, Tel.: 0590904-745, E-Mail: gruenderservice@wkk.or.at
Niederösterreich
Wirtschaftskammerplatz 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 851-17199, E-Mail: gruender@wknoe.at
Oberösterreich
Hessenplatz 3, 4020 Linz, Tel.: 0590909, E-Mail: sc.gruender@wkoee.at
Salzburg
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, Tel.: 0662 8888-541, E-Mail: gs@wks.at
Steiermark
Körblergasse 111–113, 8021 Graz, Tel.: 0316 601-600, E-Mail: gs@wkstmk.at
Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, Tel.: 0590905-2222, E-Mail: gruenderservice@wktirol.at
Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel.: 05522 305-1144, E-Mail: gruenderservice@wkv.at
Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, Tel.: 01 51450-1050, E-Mail: gruenderservice@wkw.at

Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich – www.wifi.at

Burgenland
Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 0590907-5000, E-Mail: info@bgld.wifi.at
Kärnten
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, Tel.: 059434, E-Mail: wifi@wifikaernten.at
Niederösterreich
Mariazeller Straße 97, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 890-20000, E-Mail: office@noe.wifi.at
Öberösterreich
Wiener Straße 150, 4021 Linz, Tel.: 057000-77, E-Mail: kundenservice@wifi-ooe.at
Salzburg
Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg, Tel.: 0662 8888-411, E-Mail: info@sbg.wifi.at
Steiermark
Körblergasse 111–113, 8010 Graz, Tel.: 0316 602-1234, E-Mail: info@stmk.wifi.at
Tirol
Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck, Tel.: 0590905-7000, E-Mail: info@wktirol.at
Vorarlberg
Bahnhofstraße 24, 6850 Dornbirn, Tel.: 05572 3894-425, E-Mail: info@vlbg.wifi.at
Wien
Währinger Gürtel 97, 1180 Wien, Tel.: 01 47677, E-Mail: Kundencenter@wifiwien.at

Berufsförderungsinstitut Österreich – www.bfi.at

BFI Österreich
Kaunitzgasse 2, 1060 Wien, Tel.: 01 5863703, E-Mail: info@bfi.at , Internet: www.bfi.at
Burgenland
Grazer Straße 86, 7400 Oberwart, Tel.: 0800 244155, Internet: www.bfi-burgenland.at , E-Mail: info@bfi-burgenland.at
Kärnten
Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt, Tel.: 057878, Internet: www.bfi-kaernten.at , E-Mail: info@bfi-kaernten.at
Niederösterreich
Lise-Meitner-Straße 1, 2700 Wiener Neustadt, Tel.: 0800 212222, Internet: www.bfinoe.at , E-Mail: bfinoe@bfinoe.at
Oberösterreich
Muldenstraße 5, 4020 Linz, Tel.: 0810 004005, Internet: www.bfi-ooe.at , E-Mail: service@bfi-ooe.at
Salzburg
Schillerstraße 30, 5020 Salzburg, Tel.: 0662 883081, Internet: www.bfi-sbg.at , E-Mail: info@bfi-sbg.at
Steiermark
Keplerstraße 109, 8020 Graz, Tel.: 057270, Internet: www.bfi-stmk.at , E-Mail: info@bfi-stmk.at
Tirol
Ing.-Etzel-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel.: 0512 59660-0, Internet: www.bfi-tirol.at , E-Mail: info@bfi-tirol.com
Vorarlberg
Widnau 2–4, 6800 Feldkirch, Tel.: 05522 70200, Internet: www.bfi-vorarlberg.at , E-Mail: service@bfi-vorarlberg.at
Wien
Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien, Tel.: 01 81178-10100, Internet: www.bfi-wien.at , E-Mail: information@bfi-wien.or.at

Materialien des AMS Österreich

Broschüren bzw. Internet-Tools für Bewerbung und Arbeitsuche

Was?	Wo?
Infoblatt Europaweite Jobsuche	www.ams.at/eures
eJob-Room des AMS	www.ams.at/ejobroom
Bewerbungstipps des AMS	www.ams.at/bewerbung
AMS Job App (für Handys und Tablets)	Kostenlos in den jeweiligen App-Stores
AMS Job-Suchmaschine	www.ams.at/allejobs

Broschüren und Informationen des AMS für Frauen

Was?	Wo?
Berufsorientierung	www.ams.at/arbeitsuchende/frauen
Bildungsangebote	
Geldleistungen	
Recht und Information	
Beratungseinrichtungen für Frauen	

Einschlägige Internetadressen

Berufsorientierung, Berufs- und Arbeitsmarktinformationen

Was?	Wo?
AMS-BerufsInfoBroschüren	www.ams.at/broschueren
AMS-Berufslexikon	www.ams.at/berufslexikon
AMS-Berufskompass	www.ams.at/berufskompass
AMS-Ausbildungskompass	www.ams.at/ausbildungskompass
AMS-Karrierekompass	www.ams.at/karrierekompass
AMS-JobBarometer	www.ams.at/jobbarometer
AMS-Berfsinfomat	www.ams.at/berufsinfomat
AMS-Weiterbildungsdatenbank	www.ams.at/weiterbildung
AMS-Karrierevideos	www.ams.at/karrierevideos
AMS-Forschungsnetzwerk	www.ams.at/forschungsnetzwerk
Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg	www.bifo.at
Berufsinformationscomputer	www.bic.at
Videos zu Berufsbildern	www.watchado.com
Berufsinformation der Wirtschaftskammer Österreich	www.berufsinfo.at
Berufsinformation der Wiener Wirtschaft	www.biwi.at
BeSt – Die Messe für Beruf und Studium	www.bestinfo.at
AK-Berufsinteressentest	www.berufsinteressentest.at

Arbeitsmarkt, Beruf und Frauen

Was?	Wo?
Arbeitsmarktservice Österreich	www.ams.at
Broschüren zu Arbeitsmarkt und Beruf speziell für Mädchen und Frauen	www.ams.at/berufsinfo
Service für Arbeitsuchende unter Menüpunkt »Angebote für Frauen«	www.ams.at/frauen

Kompetenzzentrum Frauenservice Salzburg	www.frau-und-arbeit.at
Zentren für Ausbildungsmanagement Steiermark	www.zam-steiermark.at
abz*austria – Förderung von Arbeit, Bildung und Zukunft von Frauen	www.abzaustria.at

Leben und Arbeiten in Europa (EURES)

Was?	Wo?
EURES ist ein Kooperationsnetzwerk, das die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in den 27 Ländern der EU sowie in der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen erleichtern soll.	https://eures.europa.eu www.ams.at/eures

Karriereplanung, Bewerbung, Jobbörsen (im Internet)

Was?	Wo?
AMS eJob-Room	www.ams.at/ejobroom
AMS Job-Suchmaschine	www.ams.at/allejobs
Interaktives Bewerbungsportal des AMS	www.ams.at/bewerbung
Akzente Personal	www.akzente-personal.at
Mein Job	www.meinjob.at
Jobbox	www.jobbox.at
Jobcenter	www.jobcenter.at
Jobconsult	www.job-consult.com
karriere.at	www.karriere.at
Metajob	www.metajob.at
Monster	www.monster.at
Stepstone	www.stepstone.at
Der Standard	www.derstandard.at/Karriere
Kurier	www.job.kurier.at
Die Presse	www.diepresse.com/home/karriere
Wiener Zeitung	www.wienerzeitung.at/amtsblatt/jobs
Jobs in der Steiermark	www.steiererjobs.at
Jobs in Wien	www.wienerjobs.at
Jobsmart	www.jobsmart.at
Indeed	www.indeed.com
Alles Kralle	www.alleskralle.com
Careerjet	www.careerjet.at
i-job	www.i-job.at
Jobs für AkademikerInnen und Führungskräfte	www.experteer.at
NGO Jobs	www.ngojobs.eu
Jooble	www.jooble.at
Jobs in IT und Technik	www.itstellen.at
Jobs in IT und Technik	www.projektwerk.com
Jobs in Werbung und Marketing	www.horizontjobs.at
Jobs in Werbung und Marketing	www.medienjobs.at
Jobs in Naturwissenschaft, Biotechnologie und Pharma	www.biotechjobs.at
Jobs in Naturwissenschaft, Biotechnologie und Pharma	www.life-science.eu/jobs/search/job
Jobs in Naturwissenschaft, Biotechnologie und Pharma	www.pharmajob.de
Jobs in der Sozialarbeit	www.sozialarbeit.at
Jobs in der Sozialpädagogik	www.sozpaed.net